Krakauer Zeitung.

Nro. 129. Dinstag, den 9. Juni. **1857.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Münzvertrag vom 24. Jänner 1857.

(Von Sr. k. k. Apostolischen Majestät ratifizirt am 30. April 1857; in den Ratifikationen ausgewechselt zu Wien am 8. und am 25. Mai 1857.)

Nachdem das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münzkonvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen Deutschen Zollvereinsstaaten anderseits übereingekommen sind, zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen die im Artikel 19 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 vorbehaltenen besonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen, so haben zu solchem Ende zu Bevollmächtigten ernannt: (Folgen die Namen)

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Münzvertrag verhandelt und geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließendes Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer dezimaler Abstufung erhalten.

Artikel 2.

Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Gulden-Rechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,

entweder der Dreißig-Thaler-Fuß (an Stelle des bisherigen 14-Thlr-Fußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Fünf und vierzig-Gulden-Fuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß (an Stelle des bisherigen 24½-Fl.-Fußes) zu 52½ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

als Landesmünzfuß zu gelten hat.

Artikel 3.

Insbesondere soll

a) im Königreiche Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Großherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Reuß ä. L. und Reuß j. L., Schaumburg-Lippe und Lippe:

der Dreißig-Thaler-Fuß;

b) im Kaiserthume Oesterreich so wie im Fürstenthume Liechtenstein:

der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß;

c) in den Königreichen Baiern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthume Sachsen-Koburg, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg, und in der freien Stadt Frankfurt:

der Zweiundfünfzig-und-einhalb Gulden-Fuß

als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und bezüglich eingeführt werden.

Demgemäß sollen unter Münzen:

der „Thaler-Währung": die des 30 Thlr.-Fußes bez. des 14 Thlr.-Fußes, „Oesterreichischer Währung": die des 45 fl.-Fußes, „süddeutscher Währung": die des 52½ fl.-Fußes bez des 24½ fl.-Fußes verstanden werden.

Artikel 4.

Die Münzstücke des 30 Thlr.- und 52½ fl.-Fußes sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bez. 14 Thlr.- und 24½ fl.-Fuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern nicht die am Schlusse des Art. 8 vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14-Thlr.- und 24½ fl.-Fußes und den neuen Münzen des 30 Thlr.- und 52½ fl.-Fußes nicht gemacht werden darf.

Artikel 5.

Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levantiner Thaler" mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zuläßige kleinste in dem Landesmünzfuße auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

das 1/6 Thlr.-Stück im 30 Thlr.-Fuß,
das 1/4 fl.-Stück im 45 fl.-Fuß,
das 1/4 fl.-Stück im 52½ fl.-Fuß.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken.

Artikel 6.

Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Artikel 7.

Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

Artikel 8.

Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei, den im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung Vereinsthaler ausgeprägt werden, nämlich:

1. das Ein-Vereinsthaler-Stück zu 1/30 des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 1 Thlr. in Thaler-Währung, 1½ fl. Oesterreichischer Währung und 1¾ fl. süddeutscher Währung;
2. das 2-Vereinsthaler-Stück zu 1/15 des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thlr. in Thaler-Währung, 3 fl. Oesterreichischer Währung und 3½ fl. süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, so wie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Giltigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werth in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Artikel 9.

Die von den durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler- (bez. 3½ fl.-) Stücke werden den Vereinsmünzstücken (Art. 8) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münz-Convention vom 30sten Juli 1838 gemäß sowie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14-Thlr.-Fuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Giltigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

Artikel 10.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 13½ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung in Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichts und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinsthaler-Stück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthaler-Stück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfund feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Vereinsthaler bez. als Zwei-Vereinsthaler, ingleichem die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Artikel 11.

Die Höhe der in Zwei-Vereinsthaler-Stücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen.

Dagegen sollen an Ein-Vereinsthaler-Stücken

1. in der Zeit von 1857 bis zum 31. Dezember 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung,
2. in den folgenden Jahren vom 1. Jänner 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.

Artikel 12.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 13.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Artikel 14.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichteren Münzfuß als dem Landesmünzfuß (Art. 2 und 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerth als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze" zu enthalten und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstückes, beim Kupfer hingegen nicht über bez. 6 und 5 Pfenning- (Pfennig-), so über bez. 4 Hunderttheil- und 2 Kreuzerstücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältniß zu einer höheren Münzstufe, sondern nach der Ein- und Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen als Pfenninge (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszudrücken.

Es darf die Silber-Scheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichtern Münzfuß als zu 34½ Thlr. in Thaler-Währung, 51¾ fl. Oesterreichischer Währung oder 60⅜ fl. süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupfer-Scheidemünze ist das Nennverhältniß von 112 Thlr. in Thalerwährung, 168 fl. Oesterreichischer Währung und 196 fl. süddeutscher Währung für 1 Zollcentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig in Umlaufe befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Maß zurückführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Art. 5), in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 15.

Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

a) seine eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen;

c) auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe, in seinem Lande cursfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausche bestimmte Summe darf jedoch bei der Silberscheidemünze nicht unter bez. 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupferscheidemünze nicht unter bez. 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

Artikel 16.

Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45 fl.-Fußes zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Art. 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

Artikel 17.

Die in den Art. 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung

Artikel 18.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten noch Vereins-Handelsmünzen in Gold unter der Benennung Krone und Halbe Krone ausprägen lassen, und zwar:

1) die Krone zu 1/50 des Pfundes feinen Goldes;
2) die Halbe Krone zu 1/100 des Pfundes feinen Goldes.

Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Dukaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszuprägen.

Der Silberwerth in Vereins-Goldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden. (Schluß folgt).

Feuilleton.

Krakau und Nürnberg.

Eine Nachricht über die Wechselbeziehungen dieser beiden Städte in artistischer Hinsicht

von

Joseph v. Łepkowski.

(Fortsetzung.)

Gehen wir zu einer Beschauung im Einzelnen der Arbeiten unserer Stadt über, so tritt uns unter den unbezweifelten Schöpfungen Stvoß' zuerst ein riesig Werk entgegen, dem der Meister zwölf Jahre seines Lebens geweiht: Der Hauptaltar der Marienkirche zu Krakau.

Durch kein schöner Werk konnte in diesem herrlichen gothischen Heiligthume der Herr der Heerschaaren verherrlicht werden, kein besser Zeugniß ihres Schönheitsgefühls von den Zeitgenossen hinterlassen werden, als daß man in ihr einen so großartigen und der Erhabenheit des Gothicismus entsprechenden Altar errichtete. Man sieht in der nach außen hin durch einen von Zierrathen strotzenden Bogen begränzten Vertiefung die 12 Apostel, in echt künstlerischer Auffassung gruppirt, welche die kniende Maria umgeben. Je länger und tiefer wir den Blick auf die Wunder heften, welche der Meister seinem Werke eingefügt, um desto heller öffnet sich vor uns der Himmel, in den sein Genie uns einführt. Den Kanten des als Rahmen dienenden Bogens schmiegen sich ganze Gruppen charakteristischer Gestalten an — gleichsam die Zuschauer, die Erde, welche die Künstler der gothischen Periode so gewandt dem Himmel zu vermählen verstanden, oder sie auch der Harmonie halber als Schatten zum Licht in ihren Schöpfungen versinnlichte.

Zu beiden Seiten dieses Bogens, der als Symbol der Erde dem Himmel zur Vorhalle dient und zur Folie der großen Scene der Entschlummerung Mariä, öffnen sich, gleichsam als Pforte, 18 Tafeln, Scenen der Geburt, Passion und Auferstehung Christi darstellend. Diesem ganzen Riesentableau setzen nach oben auslaufende gothische Nadeln den Schlußstein, die sich auf dem Grunde der mittelalterlichen, buntfarbige Lichtwellen nach allen Seiten des Heiligthums versendenden Fenster abzeichnen.

Ueber dieses Werk sagt Joseph Kremer in den „Briefen aus Krakau"*): „Sorgsam schau dir den Hochaltar der Marienkirche an und bewundere die Heiligkeit und das selige Behaben der die Gottesmutter umgebenden Figuren, die selbst, vom Schlummer überwältigt, zur Erde sich neigt und in englisch Träumen versinkend, vom zeitigen Leben scheidet. Welche Verschiedenheit, Phantasie, Kunst! welcher Reichthum der Ornamente, welche Schule für Studien des Künstlers!"

Der Sarkophag des Jagelloniden Kasimir ist für heute das werthvollste unter den künstlerischen historischen Ueberkommnissen der Krakauer Kathedrale, denn in ihm hat sich der Meißel unsers Veit Stvoß verewigt und durch die Dichtung Vincenz Pol's*) wird wohl weithin des Meisters und des Sängers selbst wie des Grabmals Ruhm sich ausbreiten.

Dieses Denkmal, das letzte gothische Ueberbleibsel aus dem 15. Jahrhundert in der Krakauer Kathedrale bekleidete sich mit jedmöglicher Zierde, welche nur immer die damals auf ihrem Gipfel stehende Sculptur des Mittelalters darbieten konnte. Hier giebt es schon nicht mehr jene in leichten Umrissen gezeichneten Spitzbogen, wie auf dem Grabmale des Königs Władysław Łokietek zu sehen, noch auch binden sich in geometrischen Linien die Formen zu einem Denkmal wie es die Kunst schön für Kasimir den Großen gebildet, sondern die Spitzen des Baldachins schießen, gestützt von reichen Capitälen acht in kubischem Ebenmaße gehaltener Säulen, in die Höhe und halten über dem königlichen Lager hingestreckt ein fast ganz aus Blättchen geflochtenes Gewölbe, welches die blühendste Phantasie gewunden. Alles strotzt hier von Leben, nur zwischen dem Laubwerk, das über der unteren Fläche sich ringelt, hat sich eine Fledermaus neben einem unheilkündenden Eulchen niedergelassen. Wie am Fuße des Grabmals der Künstler in den vier Fächern Männer des Landes verschiedener Stände hingestellt, in denen er in jeglicher Art des Schmerzes die Trauer der Provinzen, deren Wappenschilde sie tragen, personificirte, wie er auf des Grabmals Scheitel des Königs Gestalt hingesetzt in wundersam schön drapirtem Krönungsmantel, ihm zur Seite Löwe und Adler, den königlichen Insignien zur Hut; so enthüllt sich dir über dieser weltlichen Majestät auf den Capitälen der Säulen nun schon des göttlichen Wirkens ganze Geschichte, gleichsam die außerweltlichen Träumereien des entschlummerten Herrschers.

Die Größe Polens als Staat stand damals auf ihrem Gipfel, so entwinden sich denn auch schon von den Pfeilern des Grabmals gleichwie Ahnungen der moralischen Zukunft prophetische Gestalten. Engel des Himmels haben, so scheint es, über der gekrönten Bildsäule in Bildern Worte aufgehängt, die Fleisch geworden. Nicht aller Augen vermögen diese von des Künstlers

*) „Listy z Krakowa" in drei Bänden, ein Werk, ebenso ausgezeichnet durch Diction und Styl, als es, in populärer Darlegung des gesammten Kunstgebietes, einen schönen Beweis von Wissen und sicherem ästhetischen Feingefühl des Professors der k. k. Krakauer Jagellonischen Universität ablegt. A. d. Uebers.

*) Das Epos „Vit Stwosz" ist neu als vierter und letzter Band den späteren Gedichten dieses beliebtesten polnischen Nationaldichters beigefügt, die jüngst in neuer Sammlung und vermehrt in Wien (Druck von Zamarski, 1857) erschienen. Bei der Redigirung vorstehender Arbeit war es dem Verfasser nur aus dem Manuscripte bekannt. Anm. d. Uebers.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 8. Juni.

Nach der „Indepéndance belge" sollen sich die zweiten Bevollmächtigten des Pariser Congresses nächstens wieder zu einer Conferenz vereinigen. Der Zweck der Conferenz würde diesmal sein, die neue russisch-türkische Grenze, wie sie durch die mit dieser Arbeit beauftragte Commission bestimmt worden, vermittelst eines officiellen Protokolls anzuerkennen. Wie bewußt bedingt der Pariser Vertrag selbst, daß die neue Grenzbestimmung in dieser Weise die Genehmigung und Garantie der Mächte erlange. Die Einladungsschreiben sollen den in Paris accreditirten Repräsentanten der betreffenden Mächte schon zugekommen, und soll der Zusammentritt der Conferenz auf den 15. d. Monats anberaumt sein.

In mehreren Blättern ist von einem neuen die dänisch-deutsche Frage betreffenden preußischen Circular die Rede. Dasselbe ist gutem Vernehmen nach etwa vor 14 Tagen an die Vertreter Preußens bei den deutschen Höfen ergangen und bringt sowohl die dänische Depesche vom 13. Mai, als auch die preußische vom 20. Mai datirte Antwort darauf zu deren Kenntniß. Hervorgerufen soll dieses Circular durch den Umstand sein, daß durch eine Depesche vom 10. Mai den preußischen Gesandten und Geschäftsträgern bei den Bundesstaaten von den zwischen Preußen und Oesterreich für den Bund vorbereiteten Anträgen Mittheilung und zugleich die Aufforderung zugegangen war, die betreffenden Regierungen um alsbaldige Instruirung ihrer in Frankfurt beglaubigten Vertreter zu ersuchen. Die Veränderung in der Sachlage, welche durch die lange vergebens erwartete dänische Kundgebung vom 13. Mai herbeigeführt wurde, ließ es nothwendig erscheinen, den Bundes-Regierungen zu eröffnen, daß für jetzt von der Einbringung der vertraulich bereits zu ihrer Kenntniß gelangten Anträge Abstand genommen sei.

Die „Zeit" theilt heute den Wortlaut der Weisung mit, welche der Ministerpräsident v. Manteuffel in Betreff der Note des dänischen Cabinets vom 13. Mai, gleichzeitig mit den Instructionen des Grafen Buol, unterm 20. v. M., an den diesseitigen Geschäftsträger in Kopenhagen, Hrn. v. Steffens richtete.

In dieser Depesche, die sich wie die österreichische in einem sehr entschiedenen Ton bewegt, wird die Regelung der Verhältnisse der Herzogthümer im Sinne der deutschen Forderungen für ein Gebot der eigenen Interessen des Königs von Dänemark, wie seiner Pflichten gegen die Herzogthümer erklärt. Ferner legt die königlich preußische Regierung ein besonderes Gewicht darauf, daß die Stände volle Gelegenheit erhalten, die Stellung der Herzogthümer in der Gesammtverfassung in den Kreis ihrer Berathungen zu ziehen, so wie ihre Anträge und Gravamina ungehindert zu formuliren. Dabei werden in materieller Beziehung alle diejenigen Rechte gewahrt, welche den Herzogthümern durch ihre Verfassung, so wie durch die feierlichen Zusagen und Vereinbarungen aus den Jahren 1851 und 1852 verbürgt sind. Preußen spricht die Erwartung aus, daß seine Deutung der jüngsten Kopenhagener Eröffnungen mit der dänischen Auffassung dieser Kundgebung übereinstimme. Für den Fall, daß dem etwa nicht so sei, wünscht es eine Rückäußerung und behält sich dabei die Erwägung vor, ob alsdann nicht sofort weitere Schritte beim Bunde zu thun seien. Erfolgt also keine Antwort aus Kopenhagen, so ist damit ausgedrückt, daß man gegen die preußische Auslegung der Depesche vom 13. Mai nichts einzuwenden habe.

Nach dem „Dagbladet" hat die jüngste Instruction des Wiener Cabinets an den Gesandten in Kopenhagen dort keinen vortheilhaften Eindruck gemacht. Man sieht ein, daß eine Nachgiebigkeit der dänischen Regietung, wie sie doch durch deren jüngste Depesche kund geworden ist, schwerlich zu dem erwünschten Ziele führen wird, denn in demselben Moment, wo Oesterreich seine aufrichtige Zufriedenheit mit dieser Depesche ausspricht, gibt es zu verstehen, daß es nöthig sei, daß die holsteinischen Stände sich auch über die Stellung der Landestheile zur und deren Repräsentation in der Gesammt-Verfassung aussprechen sollen, — eine Forderung, die doch bisher niemals von Seiten der deutschen Großmächte in den seit dem vorigen Jahre ausgewechselten Depeschen aufgestellt worden ist. Dagbladet sieht in dieser Forderung das Verlangen nach einer Gleichstellung der Vertretung Holsteins mit der Vertretung des weit größeren Königreiches im Reichsrathe, mit anderen Worten die Wiederbelebung der bekannnten Behauptung, daß im Gesammtstaate zwei Schleswig-Holsteiner gleichbedeutend mit drei Dänen sein sollen, und schließt seine Betrachtungen hierüber mit den Worten, daß die deutschen Großmächte es nicht wissen, oder es nicht wissen wollen, daß die Aufstellung dieser Behauptung stets von Dänemark gleichbedeutend mit einer Kriegs-Erklärung angesehen werden muß.

Auch Dänemark wird, nach einer Mittheilung des pariser Correspondenten der „H. Bh." ein Kriegsschiff, wahrscheinlich die Corvette „Najaden," nach China schicken.

Es hieß kürzlich, daß die piemontesische Regierung die Absicht aufgegeben habe, den Cavaliere Boncampagni nach Bologna zu senden, um dorten den Papst im Namen des Königs Victor Emanuel zu bewillkommnen. Man schrieb diese Aenderung in den Absichten des sardinischen Cabinets dem Umstande zu, daß die Journale der in Rede stehenden Mission einen politischen Charakter beimessen wollten, ferner sollte man in Turin die Gewißheit erlangt haben, daß der Abgesandte des Königs durch den heiligen Vater nicht eben gut empfangen werden würde. Die „Independance belge" widerlegt nun diese Gerüchte und behauptet, daß die piemontesische Regierung nicht daran denke das Project, Se. Heiligkeit zu begrüßen, aufzugeben. Die Wahl des Hrn. v. Boncampagni sei Sr. Heiligkeit durch Vermittelung des päpstlichen Internuntius in Florenz, Msgr. Franchi, mitgetheilt worden und Pius IX. habe gegen dieselbe keine Einwendungen erhoben.

Nach dem „Constitutionnel" hat die Pforte eine auf die Donaufürstenthümer bezügliche Frage in Anregung gebracht, die schon mehrere Male besprochen, aber nie gelöst worden sei. Es handle sich darum, zu wissen, ob die zwischen der Pforte und den christlichen Mächten abgeschlossenen Capitulationen, die ebenfalls auf die Fürstenthümer ausgedehnt wurden, in Kraft bleiben würden. Obgleich die Frage der Vereinigung alle anderen in den Hintergrund stellen müsse, so verlange die hohe Pforte dennoch in einer Denkschrift die vollständige Abschaffung der Capitulationen; dieselben haben, ihr zufolge, seit langer Zeit ihren Zweck erreicht, und dienen heute nur dazu, der Regierung des Sultans bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit Hindernisse in den Weg zu legen und zu fortwährenden Conflicten zwischen den türkischen Behörden und den fremden Gesandtschaften Veranlassung zu geben.

Der Brüsseler „Nord" läßt die angekündigte Reise des Kaisers und der Kaiserin von Rußland noch von dem vorbehaltenen Urtheile des Arztes der Kaiserin abhängen.

Der „Messager du Midi" bringt eine interessante Enthüllung. Dem erwähnten Blatte wird aus Konstantinopel, 25. Mai, geschrieben: „Der englisch-persische Vertrag ist nun durch die erfolgte Ratification des Schah von Persien endgültig abgeschlossen, wodurch die Behauptung der zahlreichen europäischen Blätter, daß Persien den zwischen Feruk Khan und Lord Cowley vorbereiteten und unterzeichneten Vertrag nie ratificiren werde, widerlegt ist. Um aber Jedem Recht widerfahren zu lassen, muß zugestanden werden, daß eben nicht viel fehlte, um die Nachrichten dieser Journale zu bestätigen. 24 Stunden nach Abgang des Couriers von Teheran mit der Ratification, brachte ein Courier aus St. Petersburg dem persischen Gouvernement die Aufforderung, oder richtiger gesagt, den Befehl, den pariser Vertrag zu verwerfen. Die Verzögerung des Couriers hat also allein die ganze Sache umgeändert. Wenn man sich dabei erinnert, daß die Journale, welche die Nicht-Ratificirung prophezeiten, aus St. Petersburg mit Nachrichten versehen waren, so ist die Sache sehr erklärlich."

Londoner Blätter bestätigen die Nachricht, daß der Präsident von Honduras den mit England abgeschlossenen Friedens-, Freundschafts- und Handels-Vertrag nebst dem Zusatz-Artikel, welcher die Neutralität der Eisenbahn über den Isthmus von Honduras gewährleistet, ratificirt hat, so wie, daß der Vertrag über die Cession der Bai-Inseln nicht ratificirt worden ist. Mit der Ursache der Weigerung sind die diplomatischen Agenten von Honduras in London nicht bekannt.

Aus derselben Quelle erfährt man, daß der Vertreter von Honduras am Londoner und Pariser Hofe, Herr Herran, der sich gegenwärtig in Paris befindet, von dem Grafen Walewski die Mittheilung erhalten hat, die französische Regierung sei bereit einen Vertrag mit Honduras zu ratificiren, der dem mit England abgeschlossenen Vertrage wegen der Handels-, Schifffahrts- und Eisenbahn-Verhältnisse völlig entspricht. Was die von Puerto Cabello am atlantischen Meere, nach der Fonseca-Bucht an der Südseite zu führende Eisenbahn betrifft, so ist man jetzt mit der Nivellirung derselben beschäftigt, die von amerikanischen Ingenieuren unternommen wird.

[*] **Mailand**, 2. Juni. Als Beleg der dermaligen Beziehungen zwischen den österreichischen und piemontesischen Gerichtsbehörden dürfte es von Interesse sein, folgendes Factum zu melden. Die österreichischen Unterthanen Baptist L.... und Johanna B.... aus Gollarate, diesseitiger Provinz, zwei in jeder Hinsicht sehr verdächtige, schon öfter verurtheilte Individuen, haben am 19. September 1855 zu Novara eine 70jährige Frau, Namens Teresa Restelli, in ihrer eigenen Wohnung ermordet und beraubt. Als gegenwärtig die gerichtliche Verhandlung beim hiesigen k. k. Criminalgerichte ihrem Ende zugeführt werden sollte, war es nothwendig noch einige Zeugen aus Novara zu vernehmen. Das hierortige Gericht wandte sich demnach an das dortige mit der Anfrage, ob, ungeachtet der diplomatischen Unterbrechung mit Piemont, das piemontesische Gericht noch bereit wäre, dem diesseitigen Ansinnen Behufs richteramtlicher Pflege, wie früher, nachzukommen. Am 4. Mai d. J. ist die diesfällige Note von hier expedirt worden und schon am 6. (also mit umgehender Post, ohne die allergeringste Verzögerung) kam die bejahende Antwort in Mailand an, und mit möglichster Schnelligkeit und größter Dienstfreundlichkeit wurden die nöthigen Zeugen hierher gesandt, so daß man zur Aburtheilung der Verbrecher schreiten konnte, welche, da sie selbst nicht geständig waren, nur zu lebenslänglichem schweren Kerker verurtheilt wurden. — Sicheren Privatnachrichten zufolge hätte sich der Heldenmarschall Graf von Radetzky beim Falle in seinem Zimmer keinen Bruch zugezogen, sondern blos leicht beschädigt. (?) Deshalb ist, nach genauerer Untersuchung, nun keine wahre Gefahr vorhanden, und die vollständige Genesung des hochverdienten Greises dürfte schon demnächst Anlaß zur allgemeinen Freude sein. — Ein junges hübsches Dienstmädchen wurde wegen eines kleinen Streites von ihrer Herrin entlassen. Als sie sich nun zum Vermittler begab, um ihr einen neuen Dienst zu verschaffen, wurde sie von demselben wegen ihres unartigen Benehmens gegen ihre frühere Herrin stark zu Rede gestellt. Das Mädchen, durch die harten Worte tief ergriffen, begiebt sich ohne weiters zur Eisenbahn außerhalb Porta Tosa und wirft sich über die Schienen, als der Zug naht. Mit harter Mühe gelang es, ihre zweimal wiederholten Selbstmordversuche zu vereiteln und sie ins Spital zu bringen, wo sie als wahnsinnig behandelt wird. — Vor einigen Tagen kam eine junge, rüstige Bäuerin zu den barmherzigen Brüdern, um sich einen Zahn ausreißen zu lassen. Während der leichten Operation wurde sie zum Schrecken der Anwesenden ohnmächtig und sank todt zu Boden.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 8. Juni. Das Ableden der kleinen Erz-Herzogin Sophie hat in Ungarn den schmerzlichsten Eindruck gemacht. Wenn unter allen Umständen, schreibt man der „A. A. Z." aus Pest, der herbe Verlust, welcher das geliebte Herrscherpaar durch den Tod des ersten theuren Kindes getroffen, die tiefste Theilnahme hervorgerufen hätte, so mußte das plötzliche Hineinragen der kalten Todeshand mitten in Glanz und Herrlichkeit, rauschendes Festgepränge und freudigen Jubel, die erschütternde Wirkung des traurigen Ereignisses noch gewaltig steigern. Die heute früh nach Wien abgeführte Leiche der Erzherzogin Sophie war gestern in der Ofener Schloßpfarrkirche ausgestellt, und Tausende von Menschen waren hingeströmt um die Züge des verklärten Engels sich einzuprägen, ihm eine Thräne des Schmerzes zu weihen. Der Antheil ist unter allen Schichten der Bevölkerung ein eben so wahrer, als inniger, und gilt der früh Dahingeschiedenen in gleichem Maße wie dem tief verwundeten Vater- und Mutterherzen des erhabenen Kaiserpaares. Die „kleine Frau," wie die zweijährige Prinzessin am liebsten von ihrer Umgebung genannt wurde, hatte durch ihre holdselige Erscheinung, ihren muntern Geist, ihr kindliches naives Wesen alle Herzen erobert, und mit Vorliebe erzählte man sich im Publikum viele kleine Züge aus dem so hoffnungsvoll sich entfaltenden Knospenleben. Der Magyare schlug es hoch an, daß die Laute seiner schönen Nationalsprache schon von den Lippen der kleinen Erzherzogin ertönten. und die ungarischen Worte, die man sie sprechen gehört, gingen von Mund zu Mund. Man wußte mit welch' unaussprechlicher Liebe die kaiserlichen Eltern an dem süßen Kinde hingen, daß sie auf ihrer Rundreise stündliche Berichte über das Befinden der Erzherzogin sich nachsenden ließen. In Großwardein waren auf ein ungünstig lautendes Bulletin schon alle Anstalten zur schleunigsten Rückkehr nach Ofen getroffen, als eine zweite beruhigende Depesche einlief, und für die Weiterreise nach Debreczin den Ausschlag gab. Mit unglaublicher Schnelligkeit wurde von dort, wohin die Meldung von der eingetretenen gefahrdrohenden Wendung der Krankheit nachgeeilt war, der weite Weg nach Ofen zurückgelegt. Als, zwölf Stunden vor dem erfolgten Tod hier eingetroffen, die k. k. Majestäten an das Krankenlager des geliebten Kindes traten, war das Bewußtsein bereits umflort, und erkannte es nicht mehr die trostlosen Eltetn. Dem Mitgefühl an ihren Leiden, der Trauer um das früh geknickte holde Leben gesellt sich eine uns selbst betreffende ängstliche Sorge. Es wird als ein besonderes Unglück für Ungarn empfunden, daß dieser vielbeklagte Todesfall sich eben jetzt während der kaiserlichen Rundreise, gerade hier in der Landeshauptstadt, ereignen mußte. Man fürchtet, daß die schmerzlichen Etinnerungen daran einer Wiederkehr Ihrer Majestäten in unsere Mitte vielleicht auf lange Zeit hinaus im Wege stehen dürften. Aus dieser allgemein sich kundgebenden Besorgniß läßt sich zugleich der hohe Werth erkennen, welcher auf das persönliche Verweilen des Herrscherpaars im Lande gelegt wird, und wie eifersüchtig der Ungar auf dieses Glück. Frei von aller politischen Berechnung zeigt sich diese Denkweise gerade beim gemeinen Mann. Als in Szegedin das Landvolk sich um den Kaiser drängte, ihm Hände und Kleider küssend, rief ein ungarischer Bauer treuherzig: „Herr Kaiser, bleiben Sie bei uns, gehen Sie nicht nach Wien!"

Wie die „Presse" meldet, ist die Rundreise Ihrer Majestäten nach Ungarn noch nicht abgeschlossen, und dürfte dieselbe noch vor dem Monat Juli wieder aufgenommen werden.

Der König von Neapel hat mittelst der Gesandtschaft zu Wien dem jetzt in Prag lebenden sächsischen Advocaten Eduard Emil Eckert als Zeichen seiner Zufriedenheit mit dessen letzten beiden Werken, dem „Tempel Salomonis" nnd dem „Magazin der Beweisführung wider den Freimaurer-Orden" einen Diamantring übersendet.

Frankreich.

Paris, 5. Juni. [Tagesbericht]. Der Moniteur meldet, daß Prinz Napoleon den größten Theil der von seiner nordischen Reise mitgebrachten wissenschaftlichen Sammlungen dem naturhistorischen Museum in Paris und der kaiserlichen Bergwerks-Schule geschenkt, und den Rest an mehrere in den Departements, so wie im Auslande befindliche Museen geschickt habe. — Bekanntlich wurden die Büsten der Königin von England und des Prinzen Albert im Saale des Stadthauses, wo der Gemeinderath seine Sitzungen hält, zum Andenken an den Besuch der Königin und ihres Gemahls aufgestellt. Der Gemeinderath der Stadt Paris hat nun beschlossen, daß dort auch die Büsten der Könige von Sardinien, Portugal und Baiern aufgestellt werden sollen. — Die auswärtigen Gesandten haben der Mehrzahl nach bereits ihre Villeggiatur angetreten oder Abschiedsbesuche zu machen angefangen; die schwebenden diplomatischen Fragen scheinen daher bis auf Weiteres (der „Nord" meint, bis zur Zeit der Schlußsitzungen des Pariser Congresses) vertagt zu sein. — An die Stelle des in Paris eingetroffenen Contre-Admirals Verninhac de Saint-Maux ist der General-Marine-Commissär Durand d'Ulray zum Gouverneur der französischen Besitzungen in Ostindien ernannt worden. Contre-Admiral Verninhac war unter Cavaignac Marine-Minister. — Die Commission zur Untersuchung der Frage, ob Caledonien sich zur Verbrecher-Colonie eigne,

---

Meißel ausgeschnitzten Scenen zu deuten, die wohl Thatsachen, doch in ein so bewegliches Gewand der Phantasie gehüllt sind, daß wenn der Dichter und Archäolog vor das Grabmal treten, jeder einen anderen Sinn in die Werke hineinlegt, in seinem Bestreben dem entzückten Zuschauer die hohe Kunst mit würdigem Worte erklärend zu veranschaulichen.

Ambrosius Grabowski beschreibt den Inhalt jener acht Capitäle folgermaßen:

„(Säulenreihe von der Wand der Kapelle) Erstes Capitäl: Christus sitzend, der untere Theil der Figur in Draperie gehüllt. Links kniet eine männliche Gestalt, rechts eine weibliche (die h. Jungfrau und St. Johannes?). Hinter ihr erblickt man Flammen (das Fegefeuer?), aus denen vier kleine Halb-Figuren mit gefalteten Händen herausschauen. Hinter dem Mannsbilde schleppt der Satan auf dem Rücken einen Menschen fort, und unten hält ein Thier ein Kind in seinen Pfoten.

(Die hintere Seite des Capitäls, wo es an die Mauer stößt, hat kein Bas-relief, ebensowenig als die folgenden.) Capitäl 2. Die Mutter Gottes hält auf ihrem Schooße den Körper des Erlösers. Links bedeckt eine weibliche Gestalt ihr Antlitz mit den Händen: rechts ein eingeschlafener Apostel. Weiterhin das Christuskindlein in der Krippe, daneben kniet die heil. Jungfrau.

Cap. 3. Der Engel Gabriel, der heil. Jungfrau verkündend, neben ihr ein offenes Buch, hinter welchem eine alte Matrone mit dem Finger hinter sich weist.

Cap. 4. Ein Engel (ohne Flügel) gleichsam in Unterredung mit einem bärtigen Greise, der mit gefalteten Händen vor ihm steht. (Des Engels Linke und beide Hände des Greises sind beschädigt.)

(Säulen der Front.) Cap. 5. Die Figur eines Alten (vielleicht Gott Vater), der Kopf unbedeckt, die (schadhafte) Rechte auf eine große Kugel (den Erdglobus?) gestützt. Links ein Jüngling in Engelsgestalt, er durchbohrt ein geflügelt zweiköpfig Ungeheuer mit dem Wurfspieß. Weiterhin reicht ein Greis einem bärtigen Manne ein Kreuz, das dieser knieend hält.

Cap. 6. Drei beflügelte Engel umgeben, in der Luft schwebend, dies Capitäl ringsum.

Cap. 7. Die Figur eines Jünglings, der mit einem Löwen ringt, letzterer bäumt sich auf seinen Hintertatzen. Weiterhin ein Mann ohne Bart in der Krone, mit der über die Schultern gehängten Torbe (Betteltasche), in den Händen hält er ein Beil, auf das er sich lehnt; zu seinen Füßen ein Hund. Folgt ein Mann im Panzerkleid, den Helm auf dem Haupte, mit der Linken auf den Schild gestützt, dessen Rand ein Band umschlingt (worauf der Name des Bildners Joreg Hüber von W.*), in der Linken hält er das Beil.

Cap. 8. Ein sitzender Greis mit gefaltenen Händen, sein Haupt ist unbedeckt. Ueber ihm eine kleine Figur in der Glorie und eine Jünglingsgestalt."

Vincenz Pol schildert in seiner Dichtung „Vit Stwosz" die Bedeutung dieser Scenen.

Auf jenem Denkmale steht Stwoß' Monogramm und Unterschrift: FIT STVOS 1492.

Ich habe nicht herauslesen können, daß Eit (wie A. Grabowski will) Vit (Veit) bedeuten sollte; meiner Ansicht nach ist jenes eit entweder ein abgekürztes fecit oder auch es muß fit gelesen werden. Für diese letztere Lesart spricht der Umstand, daß bei dem F des Denkmals der obere Querstrich länger ist als der untere und der mittlere nicht in der Mitte, sondern dem oberen näher gerückt ist; überdies unterschrieb sich der Künstler selbst auf einem im Archivum der Stadt Nürnberg bewahrten Documente Fit — bedeutet also jenes eit nicht fecit, so muß es Fit und nicht eit gelesen werden, das nie so viel als Vit, Veit bedeuten kann. Auch nenne ich mit Bezug auf jene Aufschrift unsern Künstler Stwoß (Stvoß), nicht aber Stoß oder Sztos (Schtos), wie dies von einigen geschieht.

Das in Rede stehende Denkmal hat in seiner Anlage große Aehnlichkeit mit dem Grabmal des Bischofs Peter von Bnin, welches auf Callimach's Antrieb in Włocławek errichtet wurde; daher schreibt man auch dieses Werk Stvoß zu. Wir kennen es nur nach der Zeichnung, welche die „Muster der mittelalterlichen Kunst in Polen"*) enthalten, vermögen also darüber nicht abzusprechen.

(Fortsetzung folgt.)

*) Alle über Veit Stvoß bekannten Thatsachen haben wir schon früher in einem Artikel zusammengestellt, den die Gazeta Warszawska vom Jahre 1853 in ihren Nummern 60, 62 und 66 brachte und in demselben Jahre das Lemberger Journal Dziennik literacki (Nr. 23) wiederholte. Der Meister setzte auf das Denkmal Kasimirs des Jagellonen sein Steinhammerzeichen, Namen und Jahreszahl 1492 zu Füßen des Königs neben das zweiarmige Kreuz (das Wappen aus dem Schilde der Pogoń). (A. d. Ueb.: Pogoń und Orzeł — ein in Verfolgung begriffener Reiter zu Roß und der (weiße) Adler — bilden das Wappen der vereinigten Litwa (Litthauen) und Polen.) Außerdem müssen wir hinzufügen: auf den vier den Fuß des Grabmals zierenden Wappenschilden sind die Wappen Polens, Litthauens, der Provinzen Dobrzyń und Łęczyca angebracht — nach der Wand hin und bei den Köpfen sind keine Schilde. Der Mitschöpfer des Grabmals scheint jener Georg Hüber zu sein, dessen Namen Hrn. A. Grabowski gelang, auf dem Capitäl aufzufinden. Nach den von demselben Autor mitgetheilten miscellischen Nachrichten arbeitete Hüber, ein Bildner von ungemeinem Talent, bei Stvoß; das in Rede stehende Grabmal (oder vielmehr die Capitäler) bildeten sein Meisterstück, d. h. gaben ihm das Patent zur Meisterschaft, welche er nach der Uebersiedelung Veits von Krakau im J. 1494 zu bethätigen anfing.

*) Wzory sztuki średniowiecznéj, herausgegeben von den verdienten Alterthumsforschern Alexander Graf Przeździecki und Eduard Baron Rastawiecki, ein Prachtwerk, das bereits bis zum 38. Hefte vorgeschritten, mit Chromolitographien von Fajans und historischen umständlichen Erläuterungen in französischem und polnischem Texte; erscheint zugleich in Warschau und Paris.
A. d. Ueb.

ist noch immer sehr im Unklaren, ja, sie soll fast geneigt sein, für die Fortdauer Guyana's zur Deportation zu stimmen. — In der gestrigen Sitzung des Bank-Conseils wurde die Herabsetzung des Disconto's wirklich beantragt, aber mit einer Majorität von 2 Stimmen verworfen. Der Grund, den man gegen die Herabsetzung geltend machte, war der provisorische Zustand der Bank. Man wollte erst die Ernennung des neuen Gouverneurs und die Annahme des Bank-Projectes durch den Senat abwarten. — Die Union Franccontoise, das katholische Organ im Departement des Doubs, welches dem Univers in heftigem Kampfe gegenüber steht, erklärt, Montalembert's Candidatur in Besançon habe durchaus keinen oppositionellen Charakter; der Geist, der seine Wähler erfülle, gehe einem weit höheren Ziele nach; Herr v. Montalembert repräsentire vorzugsweise die religiöse und politische Freiheit, da er überzeugt sei, die eine könne nicht ohne die andere bestehen; er wolle die Freiheit der Kirche, geschützt und garantirt durch die Freiheit selbst. In derselben allgemeinen Haltung ist Herrn v. Montalembert's Wahl-Ausschreiben abgefaßt; es vermeidet jeden directen Angriff gegen das herrschende System. — Die Präfecten haben ihre Wahlproclamationen nach dem Muster der ministeriellen erlassen, das sie, was Tact und Gewandtheit betrifft, nicht immer erreichen. Manche haben einen lyrischen Schwung, der sich wunderlich in einem officiellen Document ausnimmt. An Wahlcandidaten fehlt es überall nicht; in einem Bezirke des Somm-Departements bewerben sich z. B. 53 um die Unterstützung der Administration und Herr Delamarre, der Eigenthümer der „Patrie," der bis jetzt von der Regierung begünstigt wird, wird Mühe haben, sich gegen seine Gesinnungsgenossen zu behaupten. Eine von politischen Motiven geleitete Oppositionswahl wird außer Paris höchstens in einem halb Dutzend Departements ernstlich versucht werden; locale Interessen mögen dagegen den einen oder anderen Regierungs-Candidaten zu Gunsten eines nicht minder dem jetzigen Regime ergebenen Bewerbers zu Falle bringen. Aus den Circularen der Präfecten spricht übrigens deutlich die Besorgniß, daß die Betheiligung der Wähler sehr gering sein wird. Sie empfehlen nachdrücklich, daß es nicht nur nicht darauf ankomme den Mann der Regierung zu wählen, sondern daß er auch mit einer möglichst großen Stimmenzahl gewählt werde.

Die „Köln. Ztg." ist in den Stand gesetzt, das demokratische Wahl-Rundschreiben mitzutheilen. Dasselbe lautet:

Verehrter Herr und Mitbürger! Die Wähler sind auf den 21. Juni einberufen. Nach reiflichen Berathungen, worin alle Gründe für und gegen eine Nichtbetheiligung an den Wahlen erwogen wurden, haben sich unsere Freunde für das Wählen entschieden. Diejenigen, welche vorher entgegengesetzter Ansicht waren, haben sich gleichfalls dafür erklärt, um in der Demokratie die Einigkeit zu erhalten, welche jetzt inniger und tiefer ist, als je zu irgend einer andern Zeit. Im Vereine mit den Abgeordneten der liberalen Presse, einmüthigen Sinnes und ohne andere Mission, als die, welche die Ergebenheit und die Sachlage einflößt, bitten wir Sie inständigst, uns zu sagen, was Sie in Ihrem Departement, innerhalb der Grenzen des Möglichen und der gegenwärtigen Gesetzgebung, thun und thun können. Unsere eigene Ansicht können wir in wenigen Worten darlegen. Der Beschluß des Cassationshofes gestattet einem Jeden, seine Candidatur aufzustellen, öffentlich anzuschlagen und unter Beobachtung der angegebenen Vorschriften seine Wahl-Bulletins zu vertheilen oder vertheilen zu lassen. Wir werden diese Vorschriften beobachten, welche dem Candidaten, gegenüber der Behörde, die Ermächtigung verleihen, diejenigen, welche für ihn handeln, mit seinem Namen zu decken. Wir müssen Sie jedoch darauf aufmerksam machen, daß die Candidatur auch ohne diese Declarations-Formalität aufgestellt werden kann; in diesem Falle aber ist, wie Sie wissen, das Anheften und Vertheilen der Bulletins nicht möglich. Wenn in Ihrem Departement demokratische Candidaten sind, die sich durch bereits geleistete Dienste auszeichnen, die von der Bevölkerung aufgerufen werden, und deren Erfolg Ihnen wahrscheinlich erscheint, so wollen Sie denselben Ihre eifrige Unterstützung zu Theil werden lassen. Im entgegengesetzten Falle wählen Sie unter den Gewählten des Jahres 1848 die Namen aus, welche, nach Ihrer Ansicht, den größten Anklang finden. Bekannte Namen, die in mehreren Wahlbezirken zum Vorschein kämen, würden einen für die Principien der Freiheit günstigen Wiederhall finden.

Befürchten Sie nicht, diese Namen durch ein Fehlschlagen oder durch eine kleine Anzahl von Stimmen zu compromittiren. Wenn auch nur eine Stimme unserem Aufrufe nachkäme, so würde der von Ihnen gewählte Candidat sie als einen Beweis von Sympathie hinnehmen, als ein Andenken und als ein kostbares Zeugniß aufbewahren. Der Ehrgeiz fürchtet die Niederlage, die Hingebung kann sie mit Ehre erleiden. Das allgemeine Stimmrecht ist das absolute Recht eines Jeden. Durch die provisorische Regierung proclamirt, ist es von keiner Macht bewilligt worden. Jede Stimme zu Gunsten der Demokratie wird ein Wiederklang vergangener Tage, ein Trost im Leiden, eine Linderung für alle diejenigen, welche auf fremder Erde schmachten, und eine Hoffnung für Alle sein. Wir bitten Sie, den schlummernden Glauben wieder anzufachen, die dargebotene Gelegenheit zu ergreifen, um diesen Aufruf an unsere Freunde ergehen zu lassen und um uns schleunig zu antworten. Dieser Aufruf wird, obgleich in den Bereich der gegenwärtigen Legalität eingezwängt, nichts desto weniger angehört werden; einige Tage gemeinschaftlicher Anstrengung, das ist alles, was wir von einer Hingebung erwarten, die nicht ermüdet, von einem Herzen, das Mißgeschick nicht niederschlägt, von einem Patriotismus, von dem Sie so viele Proben gegeben haben.

Dieses Rundschreiben ist unterzeichnet: Garnier Pagès. Carnot. Degouvé. Buchez. Henri Martin. Herold. Corbon. Armand Lefrançais.

Der brave Doctor Kern, schreibt man der „N. P. Z.," der jetzt wohl schon wieder in seinen heimathlichen Bergen im süßen Frieden häuslicher Glückseligkeit schwelgen wird, hat hier ein recht fruchtbares, wenigstens an Visitenkarten fruchtbares Andenken hinterlassen. Denken Sie sich, der Edle fuhr fünf Tage lang in einem Miethswagen und auf Kosten der Schweizerischen Republik in Paris herum und gab Visitenkarten ab, auf welchen mit großen Buchstaben die solenne Formel „pour prendre congé" zu lesen war. Ueberall findet man solche Karten, es ist keine Portierloge, in der sich der höfliche Helvetier nicht verabschiedet hätte, ja, der Edle verabschiedete sich per Karte von Leuten, die er zuvor nie gesehen, die auch bis dahin von ihm nicht die geringste Notiz genommen hatten und nun zu ihrer Beschämung erfahren mußten, daß der erleuchtete Diplomat, der hohe Staatsmann, sie ganz in der Stille seiner Freundschaft gewürdigt, diese Gefühle aber in treuem Schweizerbusen verschlossen gehalten hatte, bis sie jetzt bei dem wehmüthig-feierlichen Abschied mit rührender Naivetät zum Vorschein kamen. Eine alte legitimistische Herzogin im Faubourg Saint-Germain war so erschrocken über die Abschiedskarte des Doctors Kern, daß sie anfänglich gar nicht an den großen Staatsmann dachte und ihn schnöder Weise mit einem Mr. Kirn verwechselte, dessen ärztlicher Hülfe sich die Dame zuweilen bei den Krankheiten ihrer Papageien und Cacadus bedient hatte.

Belgien.

Brüssel, 6. Juni. Die Agitation gegen das Wohlthätigkeitsgesetz wird lebhaft unterhalten. In Löwen, Alois, Verviers, Mons werden von Seiten der Gemeinderäthe Adressen an den König um Zurücknahme des Gesetzes vorbereitet. In Ypern kam der liberale Deputirte Vandenpeereboom einer Demonstration des Volkes dadurch zuvor, daß er sich jede „Ovation" verbat; die Notabilitäten der Stadt machten ihrem Abgeordneten, nachdem Alles zur Wahrung der Ruhe geschehen, einen Besuch, um ihm die Sympathien der Bevölkerung kund zu geben.

Der „Oesterreichischen Zeitung" ist die Ehre zu Theil geworden, daß ihr über die Unruhen in Belgien gebrachter Leitartikel zum spiegelnden Beispiel von der „Independance belge" übersetzt und abgedruckt wurde.

Großbritannien.

London, 4. Juni. Die Vertheilung des neuen Victoria-Kreuzes als Belohnung persönlicher Tapferkeit soll zu Anfang des kommenden Monats von der Königin selbst mit großer Feierlichkeit vorgenommen werden.

Unter den im Unterhause eingereichten Petitionen befinden sich 3 gegen die der Prinzeß Royal zu bewilligende Mitgift, die zusammen von 8 Personen gezeichnet sind.

Der Besuch der Ausstellung in Manchester hat vorgestern seine größte Höhe erreicht. Es waren über 10,000 Personen anwesend, von denen etwa 2000 vermittelst Eisenbahn angekommen waren.

Laut Nachrichten aus Malta vom 26. Mai lag daselbst noch immer die Flotte des Admirals Lyons. Sie sollte am 31. Mai nach Tunis abgehen.

Asien.

Vom Kriegsschauplatze in China. Einem Briefe der „Times" aus Hongkong vom 15. April über die Lage der Dinge in China entlehnen wir Folgendes: Die Verhältnisse haben sich in der letzten Zeit nicht geändert, doch ist Aussicht auf eine baldige Beendigung des ganzen chinesischen Streites vorhanden, wenn die 10,000 Mann, die jetzt auf persischem Boden stehen, herbeigezogen werden können. Dies müßte sobald als möglich geschehen, um von Nutzen zu sein, denn schon verbreitet sich im Norden des Reiches die Mähre, die Engländer seien von den Cantonesen geschlagen und vernichtet worden. (Es wird ein frommer Wunsch bleiben, da übereinstimmenden Angaben zufolge an eine Räumung des persischen Gebietes vor September kaum zu denken ist.) Andererseits kommen Berichte, daß der Insurgenten-Kaiser namhafte Vortheile über seinen Gegner in Peking davon getragen habe. Es scheint sich zu bestätigen, daß die Rebellen von Kiangsi, im Besitze des Chang-Yu-San-Passes sind, der die einzige von dieser Provinz in die fruchtbare und reiche Küstenprovinz Che-Keang führende Straße ist, daß der westliche Theil der Provinz Fukien nebst den nach Kiangsi führenden Bergpässen in ihrer Gewalt sei, daß die lange vergebens belagerte Hauptstadt von Kwangsi (Kweilingfu) endlich gefallen sei und daß zwei von den Rebellenführern sich thatsächlich im Norden von Kwangtung festgesetzt haben, während ein dritter, der gefürchtete Le, an der Spitze von 60,000 Mann Canton selbst bedrohe.

Das interessanteste Ereigniß der letzten 14 Tage ist die Erbeutung eines ganzen Haufens chinesischer Depeschen, die den Engländern in einem Gefechte mit 11 Kriegsjunken und zwei bewaffneten Lorchas, die sämmtlich in den Grund gebohrt wurden, in die Hände gefallen waren. Manche davon werfen auf den Charakter und die Lage der kaiserlichen Behörden in Canton ein eigenthümliches Licht. Es wird in denselben der Vergiftungsversuche billigend Erwähnung gethan, ohne daß jedoch der Name irgend eines der Thäter genannt wird. Einige dieser Actenstücke enthalten Pläne zur Wegnahme englischer Schiffe und Ermordung der Bemannung; andere sprechen sich lobend über dergleichen gelungene Versuche aus und wieder aus anderen geht hervor, daß Yehs Geldmittel zu Ende sind. Von Anfang an war er genöthigt gewesen seine „Tapferen" tüchtig zu bezahlen, da sich sonst keine Hand gerührt hätte. Ferner hatte er für englische Köpfe gar hohe Preise ausgesetzt, da das Geschäft für ziemlich gefährlich erachtet wurde, und um diese Ausgaben zu decken, hatte er freiwillige Geldzeichnungen veranstaltet, die, wie es sich herausstellt, jedoch nur für die erste Zeit ausreichten. Jetzt sind die Kassen so leer, daß der „Ausschuß in Canton" die Prämien für englische Köpfe nicht mehr zu zahlen im Stande ist, nachdem er dieselben früher schon von 100 auf 30 Taels herabgesetzt hatte. Um seinen Leuten den wahren Sachverhalt zu verheimlichen, hat nun Yeh zu einer sehr schlauen Erklärung seine Zuflucht genommen; er versichert nämlich, die verstockten Barbaren seien hart genug gezüchtigt worden und er wolle ihre Köpfe nicht mehr.

Somit scheint es mit dem gepriesenen Fanatismus der Chinesen nicht weit her zu sein. Was die Leute von Canton bisher gethan haben, ließen sie sich vom Gouverneur gut zahlen und das Heer seiner angeworbenen „Tapferen" scheint zu keiner Zeit stärker als 1000 Mann gewesen zu sein. Trotzdem kommen noch immer Mordversuche vor. Der Sohn eines Mandarins, der sich als Oastie verkleidet an Bord der „Gulmare" geschlichen hatte, um die europäischen Reisenden zu ermorden, ist hingerichtet worden und gar merkwürdig war es, wie seine 17 Genossen, die zu lebenslänglicher Transportation verurtheilt worden waren, auf den Knieen baten, daß man sie doch auch lieber hinrichte, ob aus Aberglauben oder aus Furcht vor Zwangsarbeit läßt sich schwer sagen. Zwei Tage nach dieser Verurtheilung richtete das unparteiische englische Gericht einen Europäer und mehrere mit ihm verbündete Chinesen, die überführt worden waren, sich schändlicher Grausamkeiten gegen chinesische Kulies erlaubt zu haben.

Das allerneueste Gerücht lautete dahin, daß die kaiserliche Armee wegen des rückständigen Soldes in voller Meuterei sich befinde, daß die Soldaten massenweise desertiren, daß das Elend und Mißvergnügen der Bevölkerung den höchsten Grad erreicht habe.

In einem anderen Briefe desselben Berichterstatters vom 22. April wird die Besorgniß über die Gesundheit der Truppen in ernsterer Weise ausgesprochen, und sehr darüber geklagt, daß man dem General Outram den Abschluß des Friedens aus den Händen gespielt habe. Abgesehen davon, daß er günstigere Bedingungen erzielt hätte, wäre er mit seinem Heere niemals in die Verlegenheiten gerathen, denen er bis jetzt ausgesetzt ist. Einen Theil der Armee nach Indien zurückzuschicken habe er nicht Vollmacht, und vermöge des Friedens auch nicht das Recht, sich bessere Sommerquartiere zu suchen. Der General thue indessen das Seinige, und treffe für die Verpflegung seiner Soldaten die bestmöglichen Vorkehrungen.

Aus Mahammerah sind einige Berichte neueren Datums an die „Times" gelangt. Ihr Berichterstatter schreibt von dort unterm 20. April: Seit der Rückkehr der Expedition nach Ahwaz, hat sich hier des Bemerkenswerthen wenig ereignet. Die persische Armee, die in der Nachbarschaft von Dizful und Schuster steht, soll sich in einem kläglichen Zustande befinden. Auf ihrer Flucht nach Dizful wurde sie auf jedem Schritt von marodirenden Arabern ausgeplündert. Bald nach ihrer Ankunft daselbst erhielt der Schahzadah von der Regierungspartei in Schuster dringende Vorstellungen, daß nämlich unter den Scheiks und Stadtbewohnern eine Erhebung auszubrechen drohe, und militärischer Beistand rasch nothwendig sei. In Folge dessen ließ der Schahzadah mehrere Regimenter einmarschiren, deren Lage jedoch fortwährend eine unsichere war, da die Stadtbewohner, wie es hieß, sich mit den Bukliario zu ihrer Verjagung verschworen hatten. Dem persischen Heere fehlt es an Zelten und an Lebensmitteln, und gerne möchte der Schahzadah sich nach Ispahan zurückziehen, könnte er den feindlichen Stämmen gegenüber den Marsch durch die Pässe wagen. Sein eigener Sohn hatte vor Kurzem nach dem Innern reisen wollen, aber auch er blieb aus Furcht vor den wilden Bergstämmen bei der Armee. Darüber kann kein Zweifel sein, daß, wäre es jetzt noch gestattet, gegen Schuster vorzurücken, die ganze persische Armee eher die Waffen strecken als den Rückmarsch gegen Ispahan wagen würde. Die Witterung war zum großen Glück bisher gut, und die Truppen befinden sich wohl; aber die heißen Tage beginnen, und man muß sich auf viele Krankheitsfälle gefaßt machen, wenn nicht die Truppen rasch von Mohammerah entfernt werden sollten.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

P. Krakau, 9. Juni. Gestern verspätete sich der gewöhnliche Personenfrühzug von hier nach Krzeszowice, wie wir von einem von dort Kommenden erfahren, um eine halbe Stunde. Die Ursache der Verspätung war ein Vorfall, der leicht zum traurigen Unfall hätte werden können. Ein zehnjähriges jüdisches Mädchen, das ihre Angehörigen im Waggon bei eifrigem Gespräch außer Acht gelassen, spielte sorglos an der Handhabe der Thüre, als diese sich plötzlich öffnete und das Kind auf den Weg hinausfiel. Schnell machte es sich, unversehrt geblieben, wieder auf die Beine, und lief schreiend, man möchte auf sie warten, hinter dem rücksichtslosen, dampfbewegten Zuge her. Ihr Schreien war nicht umsonst; der Conducteur erblickte die Schnell-Läuferin noch zur rechten Zeit, hielt an und nahm die verlorene Tochter wieder auf.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Von den königl. preußischen Directionen der Ostbahn, der Wilhelms- (Cosel-Oderberger) und der Ober-Schlesischen Eisenbahn ist mit der Direction der österreichischen Kaiser-Ferdinands-Nordbahn ein für den Güter-Verkehr zwischen den preußischen Ostprovinzen und Oesterreich wichtiges Abkommen getroffen worden, welches bereits mit dem 1. d. M. in Ausführung getreten ist. Es findet nämlich die directe Aufnahme und Expedition von Frachtgütern vorläufig zwischen Stettin und Danzig einerseits, und Wien, Gänserndorf, Brünn und Olmütz andererseits über Oderberg, Breslau und Posen Statt.

Krakauer Curs am 8. Juni. Silberrubel in polnisch Crt. 100½—verl. 100 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100. — Plf. 410 verl. 407 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 97⅔ verl. 97 bez. Neue und alte Zwanziger 107⅓ verl. 106½ bez. Russ. Imp. 8.20—8.15. Napoleond'or's 8.10—8.5. Vollw. holl. Dukaten 4.49 4.45. Oesterr. Rand-Ducaten 4.52 4.47. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 98⅔—98. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 84¾—84. Grundentl.-Oblig. 80½—80. National-Anleihe 84¼—83½ ohne Zinsen.

Bei Schluß des Blattes war uns die neuste Post noch nicht zugekommen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 8. Juni.

Angekommen im Pollers Hotel: die Hrn. Gutsb. Vincenz Gf. Bobrowski a. Poremba. Ignatz Jordan a. Bochnia. Vincenz Sokolnicki aus Russland. Franz Sokolnicki aus Russland. Johann Kucieński a. Szczepanowice. Ladislaus Urbański a. Kosteroczyce. Peter Tchórznicki a. Dąbrowka. Alexander Kuczkowski a. Polen. K. rus. Hofrath Hr. Peter Florentini a. Warschau. K. k. Professor Hr. Dr. Skibiński Ferdinand a. Czernowitz.

Im Hotel de Russie: die Fr. Gutsb. Louise Neuhause v. Maydau.

Im Hotel de Saxe: Hr. Gutsb. Rit. v. Wlynski Thadäus a. Dlugie.

Im schwarzen Adler: Hr. Gutsb. Stanislaus Zakurzyński a. Polen.

Im Hotel de Dresde: Hr. Gutsb. Alexander Gostkowski a. Polen. Fr. Gutsbes. Julia Bar. Borowska a. Sieniawa.

Abgereist: Die Fr. Gutsb. Helena Gfin. Soltyk n. Breslau. Die Hrn. Gutsb. Xaver Wykowski n. Suszyn. Ladislaus Chrzanowski n. Zuchow. Valerian Bogusz n. Polen. Paul Jaroszewski n. Preußen. Alexander Molędzki n. Polen. Paul Lewandowski nach Wien. Alfred Gf. Potocki nach Lancut.

Vermischtes.

** Das von der österreichischen Kreditanstalt zur Beurtheilung der in Folge öffentlicher Preisausschreibung eingelangten Pläne zu einem Anstaltsgebäude niedergesetzte Comité hat einstimmig den ersten Preis dem Herrn Franz Fröhlich, Architekt und Adjunkt im polytechnischen Institute, den zweiten Preis dem Herrn Ferdinand Kirschner, Architekt, in Gemeinschaft mit Herrn Franz Schebek, Baumeister — und den dritten Preis dem Herrn M. Löhr, Inspektor der Westbahn, in Gemeinschaft mit den Herren Georg Unger und Karl Hermann, Ingenieure, und F. Baier, Ingenieur-Assistent, zuerkannt.

** Die Hinterlassenschaft der großen Kaiserin Katharina von Rußland stand bis vor einigen Jahren noch im Proceß. Jetzt ist derselbe zu Gunsten der vielen Erben, die vorhanden sind, und unter welche auch der Prinz von Preußen gehört, entschieden worden, und soll nun die Hinterlassenschaft durch Verkauf an den Mann gebracht werden. Ein westfälischer Juwelier ist mit dem Verkaufe des Schmuckes betraut und findet sich nun auch in dieser Sache in Wien. Der Schmuck, dessen einen Theil der Juwelier mit sich führt, besteht aus allen Arten der werthvollsten Hals- und Handgeschmiede alter Façons, aus Ringen, Nadeln, Brochen, Kopfputz, Bouquets 2c. Das Bouquets und Halsgeschmeide, mit dem der Verkäufer hier ist und das an Werth nur einen kleinen Theil der Hinterlassenschaft bildet, soll dennoch nicht unter 100,000 Thalern verkauft werden.

** Dingelstedts Vater ist hochbejahrt in Rinteln (Churhessen) dieser Tage gestorben. Er soll ein über Erwarten großes Vermögen hinterlassen haben.

** In der Provinz Posen soll die abergläubische Furcht der polnischen Bauern vor dem Weltuntergange am 13. Juni dahin geführt haben, daß an manchen Orten die Feldarbeiten vernachlässigt werden. Die Geistlichkeit und die Regierung geben sich alle Mühe, die Thorheit aus den Köpfen zu bringen, aber man besorgt, daß, wenn etwa an diesem Tage zufällig ein schweres Unwetter kommen sollte, leicht Excesse aller Art entstehen können.

** Wir erwähnten kürzlich der närrischen Wette eines Engländers, der eine Million gebrauchter Briefmarken aufzutreiben sucht. Viele hielten die Sache für einen bloßen Scherz; eine Kundmachung der Elberfelder Polizeibehörde zeigt aber, daß die Markensammlung in vollem Ernst betrieben wird. Die genannte Behörde erklärt nämlich, daß sie selbst derartige Marken entgegennimmt und nach Carlsruhe abliefert. Bis zum 18. October soll die Million beisammen sein, worauf dann der Engländer die Summe von 150,000 fl. zu Gunsten eines Waisenknaben zu erlegen sich verpflichtet hat.

** (Transfusion.) Die Meinung, daß man einen kranken, entkräfteten Körper durch Ueberleitung gesunden Blutes in seine Adern heilen könne, ist uralt. Die Wechsel der Ansichten über dieses Verfahren beweist uns, daß wohl auch mitunter eine volksthümliche Vorstellung zu voreilig für Aberglauben erklärt wird. In der Poesie spielt die Transfusion eine bedeutende Rolle. Eine der herrlichsten mittelhochdeutschen Dichtungen, der arme Heinrich des Hartmann von der Aue, beruht auf diesem Motiv. Im sechzehnten Jahrhundert tauchte die Anecdote von wirklich ausgeführten Transfusionen wieder auf. Lenau hat in seinem Savonarola (in der Geschichte des Juden Tubal) diese Begebenheit auf erschütternde Weise behandelt. Im vorigen Jahrhundert gewöhnte man sich daran, den Glauben an die Wirklichkeit der Transfusion mit demjenigen an Talismane, Wünschelruthen und dergleichen auf gleiche Linie zu stellen. Dieser allzuaufgeklärten Ansicht stand jedoch die Volksmeinung noch immer entgegen. Als Mirabeau im Sterben lag, erbot sich ein kräftiger junger Mann, ihn durch Hingebung seines eigenen Blutes gesund zu machen. In neuerer Zeit nahm sich Scheel in Kopenhagen und der berühmte Dieffenbach der Sache wieder an; und vor wenigen Tagen berichtete, wie erwähnt, die „Allgemeine Zeitung," daß Professor Martin in Jena eine entkräftete Wöchnerin durch Ueberleitung des Blutes eines Studenten wiederhergestellt hat.

** Den 27. Mai d. J. hat Herr Goldschmidt in Paris einen neuen Planeten in dem Sternbilde der Waage entdeckt. Der neue Planet gleicht einem Sterne 10.11 Größe. Dieser neuentdeckte Himmelskörper ist nun der 44. Planet des Sonnensystems.

** Sir Robert Peel soll beim letzten Derby-Rennen die kühnsten Wetten eingegangen sein. Böse Zungen behaupten, sein Leichtsinn werde ihn das halbe Vermögen kosten. Andere sagen blos, er habe einen Renner mitlaufen lassen, der, im Fall des Sieges 80.000 Pfd. seinem Herrn gebracht hätte. Den Verlust kann man demnach auf ⅓ oder ¼ jener Summe anschlagen.

** In Bezug auf die Controverse über den aufgefundenen aber als unecht befundenen Lutherring erhält die A. A. Z. d. d. Wildbad, 2. Juni folgende Zuschrift: „Zur Erklärung des Bestehens einer Anzahl ganz gleicher Lutherringe bin ich im Stande mitzutheilen daß in der Silberwaarenfabrik von P. Bruckmann und Söhnen in Heilbronn solche Ringe geprägt werden. Der Stempel dazu wurde durch meinen Vater P. Bruckmann, wahrscheinlich im Jahr 1817 zur Zeit des Reformationsfestes, angefertigt, und damals eine Anzahl solcher Ringe verkauft. Aus meiner eigenen Erfahrung, d. h. in den letzten fünfzehn Jahren, ist mir nur ein einziger Fall bekannt, daß ein solcher Ring von uns angefertigt wurde: als nämlich Ronge im Jahr 1847 nach Heilbronn kam, trug er einen solchen Ring, den er als den Trauring Luthers zum Geschenk erhalten hatte. Ich erkannte ihn als unser Fabricat, und da Pfarrer Roth von Siebenbürgen, damals in Heilbronn (seitdem in der ungarischen Revolution umgekommen), einen solchen wünschte, ließ ich für ihn einen anfertigen. Vor ungefähr einem Jahre trug mir ein Jude einen solchen Ring zum Kauf an; er war ebenfalls aus unserer Fabrik, und ich bot ihm an, ihm jeden Tag hundert Stück davon zu liefern. Natürlich sind diese Ringe ohne Inschrift geprägt, letztere kann aber nach Gefallen eingravirt werden. P. Bruckmann, Chef der Silberwaarenfabrik P. Bruckmann und Söhne in Heilbronn."

Kunst und Literatur.

** Herr Gustav Kühne hat den Ertrag seines Trauerspiels „Demetrius" der Schillerstiftung überwiesen. Bis jetzt sind für dasselbe von zwei Deutschen Bühnen im Ganzen fünfzig Thaler eingegangen.

** Bei Meidiger in Frankfurt a. M. erscheint die zweite Auflage der Deutschen Romanbibliothek zu einem beispiellos billigem Preise, indem jeder Band derselben nur 15 Silbergroschen kosten wird. Außerdem bringt dieselbe Handlung eine Sammlung Novellen „Thüringer Natur" von dem Dramatiker Otto Ludwig, den „Reichspostmeister zu Ludwigsburg" von Robert Heller und „Natur und Geist", Gespräche zweier Freunde von dem bekannten Naturforscher Büchner, dessen „Kraft und Stoff" ein so bedeutendes Aufsehen erregt hat.

** In der diesjährigen Kunstausstellung in Prag, die eben geschlossen wurde, wurden 73 Kunstwerke um den Betrag von 17,200 fl. CM. angekauft.

** Der Violin-Virtuose F. Laub aus Prag ist vom König von Preußen zum Kammer-Virtuosen ernannt worden.

** Meyerbeer stellt als Bedingung der Aufführung seiner neuen komischen Oper in Paris an der Opéra comique das Engagement der Charton-Demeur. Der eigentliche Titel von dieses Maestro großer Oper: „Die Afrikanerin" ist „Jues".

** Signora Ristori ist in Paris in dem eigens für sie übersetztem Lustspiel Marivaux's „Les fausses Confidences," aufgetreten. Der Beifall, den sie in der Rolle der Araminthe davon trug, war außerordentlich. Sie wurde zehnmal gerufen und mit einem wahren Blumenwolkenbruch überschüttet."

** In New-York ist auf dem Englischen Theater „Jane Eyre", eine Uebersetzung der Birch-Pfeifferschen „Waise", und der Sohn der Wildniß" an einem Abende gegeben worden. Die Vorstellung dauerte von 7 Uhr Abends bis 3½ Uhr Morgens. Es gehört eine zähe Yankeenatur dazu, das auszuhalten.

Amtliche Erläſſe.

Z. 291 pr. **Concurs-Kundmachung.** (606. 2—3)

Zu beſetzen ſind: zwei Kanzlei-Aſſiſtentenſtellen der Gehaltsclaſſe von 400 fl. und zwar: die eine für den Dienſt bei der k. k. Finanz-Prokuratur, und die andere im Stande der Finanz-Landes-Direction und der k. k. Finanz-Bez.-Directionen im Krakauer Verwaltungsgebiete.

Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Geſuche unter Nachweiſung des Standes, Alters, Religionsbekenntniſſes, der zurückgelegten Studien, der Kenntniß des Kanzlei-Manipulationsdienſtes, der bisher geleiſteten Dienſte, des ſittlichen und politiſchen Wohlverhaltens, der Sprachkenntniſſe, und unter Angabe, ob und in welchem Grade ſie mit Finanzbeamten des Krakauer Verwaltungsgebietes oder einem Beamten der Finanz-Prokuratur verwandt oder verſchwägert ſind, im vorgeſchriebenen Dienſtwege bis 19. Juni 1857 bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Vom k. k. Präſidium der Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 19. Mai 1857.

Z. 2064. **Edict.** (625. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Joſef Nidecki und deſſen allenfälligen Erben ferner der liegenden Maße des Dominik Nidecki und der Petronella de Richtery Nidecka ſo wie deren unbekannten Kindern und vermeintlichen Erben: Kajetan, Johann Nep., Johann Cant. Jacob, Helena, Barbara, Thekla und Juſtina Nideckie ſo wie deren allfälligen Erben endlich der Kridamaße des Franz Richter dann der dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger dieſer Kridamaße ſo wie allen denjenigen unbekannten welche zu der aus der beſagten Kridamaße durch Joſef Nidecki als ob erhobenen Summe pr. 5000 fl. pol. irgend welches Recht zu ſtellen vermeinten mittelſt gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieſelben Hr. Stanislaus Radomyski wegen Löſchung aus dem Gutsantheile von Łukowica wyżni dwór der in der Laſtenpoſt 14 haftenden Summe pr. 13000 fl. pol. ſammt Zinſen und Superlaſten Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieſer Streitſache auf den 2. September 1857 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten nicht bekannt iſt, ſo hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Koſten den hieſigen Advokaten Dr. Zajkowski mit Subſtituirung des Advokaten Dr. Bersohn als Curator beſtellt, mit welchem die angebrachte Rechtsſache nach der für Galizien vorgeſchriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieſes Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder ſelbſt zu erſcheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem beſtellten Vetreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und dieſem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorſchriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem ſie ſich die aus deren Verabſäumung entſtehenden Folgen ſelbſt beizumeſſem haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 6. Mai 1857.

Z. 6856. **Kundmachung.** (618. 3)

Vom Amte der Tarnower k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Pilznoer Städtiſchen Markt und Standgelder für die Zeit vom 1. November 1857, bis dahin 1860 — eine zweite Licitation am 17. Juny 1857 und falls dieſe ungünſtig ausfallen ſollte eine dritte Licitation am 1. Juli 1857 in der Pilsnoer Magiſtrats-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Prätium fisci aeträgt 172 fl. 33 kr. CM. und das Vadium 17 fl. CM.

K. k. Kreisbehörde.

Tarnów, am 20. Mai 1857.

Z. 482. pr. **Concurs-Ausſchreibung.** (608. 3)

Bei dem k. k. Kreisgerichte in Tarnow iſt eine erledigte ſiſtemiſirte Officialſtelle mit dem Jahres-Gehalte von 600 fl. CM., im Falle der graduellen Vorrückung aber eine ſolche mit dem Gehalte von 500 fl. CM. zu beſetzen.

Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre den Nachweis über die geſetzlichen Erforderniſſe enthaltenden, und eigenhändig geſchriebenen Geſuche der Vorſchrift des §. 16 des kaiſ. Patents vom 3. Mai 1853, Z. 81 R. G. Bl. gemäß binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einſchaltung dieſes Edictes in die „Krakauer Zeitung“ bei dem k. k. Tarnower Kreisgerichts-Präſidium zu überreichen.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präſidium.

Tarnow, den 18. Mai 1857.

Meteorologiſche Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifiſche Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zuſtand der Atmosphäre	Erſcheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
8	2	328‴, 43	+21°,2	42	W. S. Weſt ſchwach	heiter		12+°5	22, 6
	10	328 07	17,0	82	Weſt	„			
9	6	328 06	15,2	81	W. N. Weſt ſchwach	„			

Wiener Börse - Bericht

vom 6. Juni 1857.

	Geld. — Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	84 3/8—84 7/16
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	94—95
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	96—96 1/2
Staatsſchuldverſchreibungen zu 5%	83 1/4—83 3/8
detto „ 4 1/2%	73—73 1/4
detto „ 4%	65 1/4—65 1/2
detto „ 3%	50—50 1/4
detto „ 2 1/2%	42—42 1/4
detto „ 1%	16 1/2—16 3/4
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96——
Oedenburger detto „ 5%	95——
Peſther detto „ 4%	95——
Mailänder detto „ 4%	94——
Grundentl.-Obl. N. Oeſt. „ 5%	88 1/2—88 3/4
detto v. Galizien, Ung. ꝛc. „ 5%	80—80 1/4
detto der übrigen Kronl. „ 5%	86 1/2—87
Banco-Obligationen „ 2 1/2%	64—64 1/2
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	334—335
detto „ 1839	145—145 1/2
detto „ 1854 4%	111 1/8—111 3/8
Como-Rentſcheine	16—16 1/4
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	81—82
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	87 1/4—87 3/4
Gloggnitzer detto „ 5%	82—83
Donau-Dampfſchiff-Obl. „ 5%	85—86
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	92—93
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eiſenbahn-Geſellſchaft zu 275 Francs per Stück	111—111 1/2
Actien der Nationalbank	1004—1005
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99 1/4—99 1/2
Actien der Oeſt. Credit-Anſtalt	234—234 1/4
„ „ N.-Oeſt. Escompte-Geſ.	123—123 1/4
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eiſenbahn	261—263
„ „ Nordahbn	194 1/4—194 3/8
„ „ Staatseiſenbahn-Geſ. zu 500 Fr.	271—271 1/2
„ „ Kaiſerin-Eliſabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	100 7/8—101
„ „ Süd-Norddeutſchen Verbindungsbahn	106 1/4—106 1/2
„ „ Theißbahn	100 5/8—100 3/4
„ „ Lomb. venet. Eiſenb.	253—253 1/2
„ „ Donau-Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft	568—570
„ „ detto 13. Emiſſion	—
„ „ Lloyd	415—416
„ „ Peſther Kettenbr.-Geſellſch.	74—75
„ „ Wiener Dampfm.-Geſellſch.	64—66
„ „ Preßb. Tyrn. Eiſenb. 1. Emiſſ.	27—28
„ „ detto 2. Emiſſ. mit Priorit.	37—38
Fürſt Eſterhazy 40 fl. L.	84 1/4—84 1/2
F. Windiſchgrätz 20 „	28—28 1/4
Gf. Waldſtein 20 „	29—29 1/4
„ Keglevich 10 „	15 1/4—15 1/2
„ Salm 40 „	40—40 1/4
„ St. Genois 40 „	39 1/2—39 3/4
„ Palffy 40 „	39—39 1/2
„ Clary 40 „	38 1/2—38 3/4
Amſterdam (2 Mon.)	87
Augsburg (Uso.)	105
Bukareſt (31 T. Sicht)	264
Conſtantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	104 1/8
Hamburg (2 Mon.)	77 1/4
Livorno (2 Mon.)	105 1/8
London (3 Mon.)	10 12 1/2
Mailand (2 Mon.)	104 1/8
Paris (2 Mon.)	121 7/8
Kaiſ. Münz-Ducaten-Agio	7 3/4
Napoleonsd'or	8 12
Engl. Sovereigns	10 18—10 19
Ruſſ. Imperiale	8 23

Abgang und Ankunft der Eiſenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

- nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag; um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
- nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens; um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
- nach Breslau u. Warſchau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

- von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens; um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
- von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag; um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
- von Breslau u. Warſchau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag.

Abgang von Dembica:

- nach Krakau: um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag; um 2 Uhr nach Mitternacht.

Ankunft in Dembica:

- von Krakau: um 3 Uhr 37 Minuten Nachmittag; um 12 Uhr 25 Minuten Nachts.

Krakau.

K. k. Sommertheater im Schützengarten.

Unter der Direction des Friedrich Blum.

Dienſtag, den 9. Juni 1857.

Fräulein Talentini von Wien als Gaſt.

Der verwunſchene Prinz.

Schwank in 3 Acten von J. v. Plötz.

Anfang um 6 1/2 Uhr. — Kaſſaeröffnung um 5 Uhr.

In der Buchdruckerei des „CZAS“. Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geſchäftsleiter. **Mit einer Beilage.**

Amtliche Erlässe.

N. 13648. **Kundmachung.** (622. 2—3)

wegen Aufnahme von Militär- und Zivil- Zöglingen in das k. k. Militär Thierarznei-Institut für das Schuljahr 1857/8.

Für das kommende Studienjahr 1857/8 werden an dem k. k. Militär Thierarznei Institute Militär- und Zivil-Schüler, u. z.:

Erstere für Aerarial-Freiplätze und für Zahlplätze aufgenommen.

Der Lehrcurs dauert durch drei Jahre.

Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:

1. Müssen die Aspiranten österreichische Staatsangehörige sein;
2. Müssen dieselben das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 24. nicht überschritten haben,
3. Eine gesunde und kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen militärthierärztlichen Berufes besitzen.
4. Der Nachweis über die wenigstens mit Erhalt der ersten Fortgangsklasse stattgefundenen Absolvirung des Unter-Gymnasiums, oder der Unterrealschule.
5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen des Aspiranten.
6. Der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 fl. beim Eintritte in das Institut.

   Mittellose Aspiranten auf Militär-Aerarialplätze mit sehr guten Fortgangsklassen und Sittenzeugnissen werden auch mit Nachsicht vom Erlage des Equipirungsgeldes aufgenommen.
7. Die Verpflichtung, nach Ablegung der strengen Prüfungen und erlangtem Diplome acht Jahre als Thierärzte in der k. k. Armee zu dienen.

Die Genüsse und Vortheile der Zöglinge bestehen im Folgenden:

1. Sie erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art wie in den Uebrigen k. k. Militär-Akademieen.
2. Ein monatlisches Pauschale von 10 fl. für Kleidung, Bücher, Schreibmaterialien, Instandhaltung der vom Hause mitzubringenden Wäsche p. p. 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.
3. Sie genüssen ferner den vollständigen Unterricht in der Thierheilkunde unentgeldlich und sind,
4. Von der Entrichtung der für Zivilschüler vorgeschriebenen Rigorosen und Diplomstaxe befreit.
5. Die Zöglinge werden nach Absolvirung des Lehrcurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen als Thierärzte approbirt, und es werden ihnen hierüber die Diplome ausgefertiget, durch welche sie alle Rechte erhalten, die den an k. k. Thierarznei-Instituten überhaupt kreirten Thierärzten zukommen.
6. Nach erlangtem Diplome werden die Militär-Zöglinge als Unter-Thierärzte mit dem Gehalte von 300 fl. in der k. k. Armee angestellt und haben das Vorrükungsrecht in die höheren Chargen von Thierärzten 2ter und 1ter, dann Oberthierärzten 2ter und 1ter Classe mit welchen die Gehalte von 400—500—700 und 900 fl. nebst den entsprechenden übrigen Bezügen verbunden sind.
7. Den an dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute gebildeten Militär-Thierärzten wird bei Bewerbung um eine Anstellung im Zivilstaatsdienste der absolute Vorzug vor allen Zivil-Thierärzten eingeräumt, wenn sie zwölf Jahre zur Zufriedenheit im Militär-Dienste geleistet haben.

Die Zöglinge, welchen ein Aerarial-Freiplatz verliehen wird, werden unentgeltlich verpflegt, die Zahl-Zöglinge müssen hiefür eine Vergütung leisten. Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze auf 250 fl. jährlich festgesetzt, und wird in der Folge von Zeit zu Zeit nach den Theuerungs-Verhältnissen geregelt.

Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten im vorhinein, u. z. mit Beginn eines jeden Studiensemesters bei dem Militär-Cammandanten des Institutes zu erlegen.

Zahlzöglingen, welche im ersten Studienjahre durchaus sehr gute Fortgangsclassen erhalten haben, und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann auf gemeinschaftlichen Antrag des Studiendirectors und des Militär-Commandanten ein Aerarialfondplatz für die fernere Studienzeit vom Armee-Ober-Commando verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung von Militär-Aerarial- oder Zahlplätzen sind von den Eltern oder Vormündern der Aspiranten von nun an, bis längstens 10. August l. J. bei der Direction des k. k. Militär-Thierarznei-Institutes in Wien einzubringen.

In dem Gesuche muß ausgedrückt sein; ob der Aspirant als Militär-Aerarial- oder Zahl-Zögling aufgenommen zu werden wünscht, und es müssen demselben folgende Documente beiliegen:

1. Der Tauschein,
2. Das Impfungszeugniß,
3. Das von einen graduirten Militärärzte ausgestellte Zeugniß über die physische Qualification des Aspiranten.
4. Das Sitten-Zeugniß.
5. Die gesammten Schul- und Studienzeugnisse.

   Jene Bewerber welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.
6. Die ausdrückliche Erklärung, bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 fl. und bei Aspiranten auf Zahlplätze den für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse jeweilig bestimmten Betrag in halbjährigen Raten im Vorhinein zu erlegen.
7. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormunde bestättigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende achtjährige Dienstverpflichtung.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, welche nicht gehörig belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller um einen Militär-Aerarial- oder Zahlplätze kompetirt, können nicht in Betracht gezogen werden.

Bei Verleihung der zu besetzenden Plätze werden vorerst die vollkommen geeignet befundenen Aspiranten auf Zahlplätze und dann erst die Competenten auf Aerarialplatze berücksichtiget.

Die als Zöglinge Angenommenen werden hievon durch die Instituts-Direction verständiget, und müssen während der letzten 10 Tage des September l. J. an dem Institute eintreffen, werden hier nochmals hinsichtlich ihrer physischen Eignung durch einen hiezu bestimmten Militärarzt untersucht, und wenn sie hiebei auch für tauglich befunden worden sind, ferner das Equipirungsgeld von 100 fl. und die Zahlzöglinge die halbjährige Verpflegsrate erlegt haben, in den Stand des Institutes aufgenommmen.

Die Zivil-Schüler für den thierärztlichen Lehrcurs werden nach den für die dießfälligen Zivil-Lehranstalten geltenden Normen aufgenommen, haben am Institute alte nach dem allgemeinen Unterrichtsplane vorgeschriebenen Gegenstände zu hören, und genüßen den Unterricht ganz in derselben Weise und Ausdehnung, wie er am den übrigen thierärztlichen Lehranstalten der k. k. Monarchie ertheilt wird.

Die Prüfungen der Zivilschüler, so wie die Ertheilung der Zeugnisse und Diplome, und der hieraus flüssenden Rechte erfolgt von Seite des Institutes nach der bestehenden allgemeinen Vorschrift.

Die Zivil-Schüler unterstehen dem Studien-Director des Militär-Thierarznei-Institutes, welcher alle derselben Eingaben directe im Wege des Institutes an das k. k. Unterrichts-Ministerium einzusenden und von dieser Behörde auch alle die Zivil-Schüler betreffenden Verfügungen zu empfangen hat.

Ueber die Anzahl der in jedem Jahre vorhandenen Zivil-Schüler wird dem k. k. Armee-Ober-Commando ein summarischer Ausweis eingesendet.

Nr. 1749. **Kundmachung.** (652. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Podgórze, wird hiemit bekannt gemacht: daß über Ansuchen des Johann Kantius Bielecki zur Befriedigung, der wider die Rosenbachschen Erben erstegten Summe von 2500 fl. pol. sammt 5% vom 4. Juli 1850 bis zur wirklichen Zahlung zu berechnenden Zinsen und Gerichtskosten pr. 10 fl. 51 kr. C. M. die executive Feilbiethung der in Podgórze sub Cons. Nr. 104 gelegenen Realität, in zwei Termine, nämlich: am 25. Juni 1857 und 23. Juli 1857 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingnissen abgehalten werden wird.

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 4666 fl. CM. angenommen.
2. Zur Abhaltung der Licitation werden nur zwei Termine, und zwar: am 25. Juni 1857 und 23. Juli 1857 angeordnet, bei welcher diese Realität nur über oder wenigstens um den Schätzungswerth hintangegeben werde, und für den fruchtlosen Ablauf dieser beiden Termine, wird zur Einvernehmung der Gläubiger, wegen Festsetzung erleuchternder Bedingungen eine neuerliche Tagfahrt anberaumt werden.
3. Jeder Kauflustige ist gehalten, 10 Percent des Schätzungswerthes als Vadium zu Handen der Licitations-Commission im Baren, oder in Staatsschuldverschreibungen, oder in galizischen Pfandbriefen mit Coupons und Talons, nach dem börsenmäßigen Course zu erlegen, welches Vadium dem Meistbiethenden zurückbehalten und in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Licitanten hingegen, nach beendigter Licitations-Verhandlung sogleich zurückgestellt werden wird, nur dem Executionsführer stehet es frei ohne Erlag eines Vadiums mitzulicitiren.
4. Der Meistbiethende ist gehalten, binnen 30 Tagen nach erfolgter Zustellung des Bescheides über die Annahme des Licitations-Actes zur Gerichtskenntniß die Forderung des Executionsführers mit Einrechnung des Vadiums, und Falls dasselbe in Pfandbriefen, oder Staatsschuldverschreibungen erlegt worden wäre, gegen vorläufige Umwechselung derselben in bares Geld im Ganzen an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, und eben dahin, auch die weiteren auf diese Realität haftenden Capitalsbeträge bis zur Höhe des Meistbothes abzuführen, falls er sich in dieser Zeit nicht auszuweisen im Stande wäre, daß er mit den intabulirten Gläubigern, ein anderes Uebereinkommen rücksichtlich ihrer Forderungen getroffen habe.
5. Sobald der Ersteher der 4ten Bedingung entsprochen, wird ihm das Eigenthums-Decret zu der erkauften Realität ausgefertigt, und er in den physischen Besitz eingeführt, zugleich aber, auch die auf dieser Realität haftenden Capitalien extabulirt werden.
6. Sollte der Ersteher welch immer Bedingung nicht erfüllen, so wird er als contractbrüchig betrachtet, und die erkaufte Realität bei Verlust des Vadiums auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine auch um was immer für einen Preis unter dem Kaufpreise verkauft werden.
7. Die von dieser Realität zu entrichtenden Steuern und sonstige Gemeindelasten und Gemeindeabgaben, hat der Käufer vom Tage der Erstehung aus Eigenem zu zahlen.
8. Der Ersteher ist verpflichtet, die auf dieser Realität intabulirten Lasten, nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, falls die Gläubiger solche vor der bedungenen Aufkündigungszeit nicht annehmen wollten.
9. Hinsichtlich der Steuern werden die Kauflustigen an das Podgórzer k. k. Steueramt, hinsichtlich der städtischen Abgaben an die Podgórzer Stadtcasse, und hinsichtlich der Tabularlasten an das Grundbuchs-Amt gewiesen.

Hievon werden Marie Ittel Rosenbach, Mutter und Vormünderin des minderjährigen Simon Rosenbach, die großjährigen Kinder Ittel Rosenbach, verehelichte Borgenicht. Chaj Rosenbach, verehelichte Liebeshaimer, Süssel Rosenbach, Joseph Rosenbach und Etti Rosenbach, verehelichte Spira — alle diese großjährigen durch ihren Bevollmächtigten Samuel Spira und die minderjährigen Kinder aus der 1sten Ehe Friemet, Noe und Rachel Rosenbach, durch ihren Vormund Samuel Spira, ferner der Executionsführer Johann Kantius Bielecki. — Die Tabulargläubiger Anton Bromnik, Johann Kantius Bielecki, Marie Ittel Rosenbach, Johann Skakalski, dann die dem Wohnorte nach unbekannten Andreas Wyrwalski und Simon Gajdzic, durch den aufgestellten Curator Hrn. Michael Pleszowski, und alle jene Gläubiger, denen dieser Licitations-Bescheid aus was für einem Grunde rechtzeitig nicht zugestellt werden könnte; oder welche mittlerweile zur Intabulation gelangen könnten mittelst des für sie in der Person des Herrn Konstanz Menner aufgestellten Curators ad Actum verständigt.

Podgórze, am 19. Mai 1857.

N. 4890. **Edict.** (653. 2—3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten des Hrn. Anton Kellermann Käufer und Besitzer des zur Franz Biliński'schen Grundmasse gehörigen Gutes Grodzisko górne Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs Ministerial-Commission vom 2. Mai 1856 Z. 1910 für das im Rzeszower Kreise lib. dom. 40 pag. 271 272 n. 5 haer. liegende Gut Grodzisko górne oder Laska górna bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 39688 fl. 22 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum Ende Juli 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 12. Mai 1857.

Nr. 3346 praes. **Kundmachung.** (643 2—3)

Die königl. preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden hat bezüglich des Ersatzes für die präkludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehenskassenanweisungen vom Jahre 1848 nachstehende Kundmachung erlassen.

„Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Jänner 1835 und Darlehenskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle diejenigen welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 oder bei den Regirungshauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkosten behufs der Ersatzleistungen einzureichen. Zugleich ergeht an diejenigen Interessanten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehenskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht und Empfangsscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt, und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Natan Gamet, Nobiling Günter."

Diese Kundmachung wird hiemit in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 21. Mai 1857 Z 10306 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Krakau, am 28. Mai 1857.

Ogłoszenie.

Królewsko-Prusko główna Administracya długów Państwa wydała następujące obwieszczenie, dotyczące się wynagrodzenia zapadłych assygnacyi kasowych z roku 1835 i assygnacyi kasowych z pożyczki z r. 1848.

„Ponieważ prawem z 15. kwietnia r. b. pozwolone zostało, aby na mocy prawa z dnia 19. maja 1851 i ze 7. maja 1855 już zapadłe assygnacye kasowe z 2. Stycznia 1835 i assygnacye kasowe z pożyczki z 15. Kwietnia 1848 wynagrodzić, więc się wzywa wszystkich posiadaczy podobnych papierów, ażeby takowe tutejszéj kontroli papierów Państwa, ulica Oranien N. 92, lub któréj z głównych kas rządowych, lub nareszcie innéj kasie, która przez królewski Rząd szczególnie celem wynagrodzenia przeznaczona zostanie, przedłożyli. Przytem wzywa się owych interesowanych, którzy po dniu 1. Lipca 1855 assygnacye kasowe z roku 1835, lub assygnacye kasowe z pożyczki u nas, kontroli papierów Państwa lub do któréj z prowincyonalnych obwodowych albo miejscowych kas dla wymiany podali, i recepisy i rezolucye otrzymali, któremi wręczenie tychże stwierdzono, zas żądanie o wymianę odmówiono, żeby odpadającą summę pieniężną za złożone papiery przy zwrocie recepisu lub właściwie rezolucyi, w kontroli papierów Państwa lub w dotyczących się głównych kasach Rządowych podnieśli.

Zawiadomienie o ostatecznym terminie zatrzymuje się na późniejszy czas, do którego się wynagrodzenie za pomienione papiery pozwala.

Berlin, dnia 29. kwietnia 1857.

Główna Administracya długu Państwa.

Natan Gamet, Nobiling Günther."

Niniejsze obwieszczenie, podaje się do powszechnéj wiadomości na mocy Rozporządzenia wys. c. k. Ministerstwa skarbu z dnia 21. Maja 1857 r. do l. 10306.

Z c. k. Prezydyum Krajowego.

Kraków, dnia 28. Maja 1857.

N. 8965. **Obwieszczenie.** (624. 2—3)

Z Magistratu Król. gł. M. Krakowa podaje się do powszechnéj wiadomości iż przedanym zostaje w drodze licytacyi publicznéj, Grunt publiczny przy drodze przez Nowy Swiat pomiędzy Realnościami N. 155—155½ — 219 — 220 — 221 — 222 — 223, będący 459″ 2′ 3″ sążni □ wynoszący, a to temu pretendentowi, który najwyższą sumę nad wyanszlagowaną w kwocie 229 fl. 41 kr. m. k., zaofiaruje. Chęć licytowania mających wzywa się, aby znajdować się zechcieli w terminie licytacyi dnia 17. Czerwca r. b. w gmachu Magistratu w Departamencie IV. odbywać się mającéj gdzie każdego czasu warunki przejrzeć można.

Kraków, dnia 12. Maja 1857.

Nr. 6705. **Edict.** (639. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Tarnow wird hiemit kundgemacht, daß hiergerichts zur Verpachtung des zum Nachlasse des Josef Richter gehörigen im Bezirke Tuchów liegenden Gutes Bistuszowa auf drei Jahre nemlich vom 24. Juni 1857 bis 24. Juni 1860 die Tagsatzung hiergerichts zum 15. Juni l. J. um 10 Uhr Morgens festgesetzt wird, zu welcher die Licitationslustigen vorgeladen werden.

Der Ausrufspreis beträgt 900 fl. CM. und das bei der Licitation zu erlegende Vadium 300 fl. CM.

Die näheren Licitationsbedingnisse können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Aus dem Rathe der k. k Kreisgerichts.

Tarnów, am 27. Mai 1857.

Nr. 1594. **Edict.** (636. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biala wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es werde zur vierten Feilbietungstagfahrt der Jakob Englert'schen Hausrealität sub Nr. 45 in Biala, den 7. Juli l. J. früh 10 Uhr im hiesigen Gerichtslocale mit dem Anhange bestimmt, daß dieses Reale zwar unter denen in dem hierseitigen Edict vom 11. November 1856 Z. 4598 festgesetzten Bedingungen, jedoch bei diesem Termin, auch um einen wie immer gearteten Anbot unter dem mit 976 fl. 40 kr. CM. ermittelnden Schätzungswerth hintangegeben werden, und ein jeder Kauflustige sich mit einem Vadium von 98 fl. CM. zu versehen haben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Biala, den 1. Mai 1857.

З. 255. **Edict.** (613. 1)

Vom k. k. städt. delg. Bezirksgerichte zu Neu-Sandec wird bekannt gegeben, es habe angeblich Leib Grubner Ende März 1856 zu Neu-Sandec ein schwarzseidenes Tüchel gefunden, welches sich hiergerichts erlegt befindet. Der bisher unbekannte Berechtigte wird aufgefordert, binnen Jahresfrist sein Recht auf die Sache nachzuweisen, widrigens das Tüchel veräußert und das Geld gerichtlich deponirt werden wird.

Neu-Sandez, am 16. Mai 1857.

N. 826. **Kundmachung.** (614. 1)

In der Nacht vam 12/13. l. M. wurden im Krzyszkowicer herrschaftlichen Edelhofe mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet:

a) Eilf Stück Damenhemden von feiner Leinwand ganz neu noch nicht gebraucht mit den Buchstaben A. H. roth gezeichnet.
b) Ein feines Tischtuch sammt 6 Stück Servieten mit den Buchstaben A. H. roth gezeichnet noch nicht gebraucht.
c) 6 Stück Damen-Sacktücher mit den obigen Buchstaben roth gezeichnet ebenfalls neu und noch nicht gebraucht.
d) Einige Stück Halstücher von feinsten weißen Leinwand mit den Buchstaben A. H. roth gezeichnet, ebenfalls ganz neu.
e) Ein langer ellenbreiter schwarz seidener Schwal.
f) Ein buntgeblümtes Barege-Kleid von der feinsten Gattung.
g) Ein zweites leichtes Sommerdamenkleid weiß und blau gestreift.
h) Drei Federpolster mit rothen Säcken von sogenannten Zapał wovon das eine Stück auch mit einem weißen Ueberzuge versehen war.

Der Werth der benannten Gegenstände beläuft sich auf 100 fl. CM. der Werth der, der Baronin v. Stein und Ihrer Excellenz Baronin v. Werner entwendeten Kleidungsstücke ist unbekannt, dürfte aber viele Hunderte betragen, indem diese Damen lauter werthvolle Kleider trugen, und eine bedeutende bis jetzt noch nicht ermittelte Zahl derselben abhanden gekommen ist.

K. k, Bezirksamt als Gericht.

Wieliczka, am 15. Mai 1857.

N. 2180. **Edict.** (616. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, es sei am 2. März 1855 Antonina Leżańska geborne Adler in der Tarnower Vorstadt Strusina unter Nr. Conf. 163 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung kinderlos gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt ihrer zur Erbschaft nach dem Gesetze mitberufenen Schwester Franciska Schild unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert sich binnen Einem Jahre von dem unten angesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie ausgestellten Kurator Advokaten Dr. Serda abgehandelt, und der ihr gebührende reine Erbtheil bis zum Beweise ihres Todes oder deren erfolgten Todeserklärung für sie bei Gericht aufbewahrt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 28 April 1857.

N. 3864 Civ. **Edict.** (617. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird für den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Onufrius Podoski und für den Fall seines Todes, seine unbekannte Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben die Eheleute Michael und Emilie Różyckie wegen Löschung der auf Siercza oder Sircza und Klasno dom. 89 pag. 482 n. 8 on. und dom. 89 pag. 483 n. 6 on. haftenden Compromiß-Verschreibung eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 16. Juli 1857 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort des Belangten so wie dessen Leben als auch der Aufenthaltsort, dessen allenfälligen Erben, diesem k. k. Kreisgerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Stojałowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Grabczyński als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 22. April 1857.

Nr. 13476. **Kundmachung.** (604 2—3)

Zur Besetzung der an der Krakauer israelitischen Hauptschule erledigten Lehrstelle mit der Gehaltsstufe von Dreihundert Fünfzig Gulden CM. wird der Concurs bis Ende Juni l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig belegten Competenz-Gesuche durch das vorgesetzte Amt, oder Falls sie noch in keiner ämtlichen Verwendung stehen, durch die betreffende k. k. Kreisbehörde beim Krakauer bischöfl. Consistorium einzubringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 8. Mai 1857.

З. 5801. **Edict.** (645. 2—3)

Vom k. k. Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider den Wenzel Grafen Sierakowski die Erben des Cajetan Sierakowski, als erklärte Erben nach Marianna Piccard de Grünthal, als, Helene Gfin. Hussarzewska, Alfons Gf. Sierakowski und Clotilde Działowska wegen Löschung der auf den Gütern Jordanów und Spytkowice dom. 63 pag. 17 n. 21 on. und dom. 63 pag. 23 n. 15 on. haftenden Gewehrleistung am 7. Mai 1857 z. З. 5801 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 16. Juni 1857 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Herrn Dr. Grühnberg mit Substituirung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Zucker als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur Rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landesgerichte.

Krakau, den 25. Mai 1857.

N. 13,219. **Ankündigung** (612. 2—3)

in Betreff der Bade- und Trinkkur-Anstalt in Krynica.

Der herannaehnde Beginn der dießjährigen Bade-Saison veranlaßt die k. k. Finanz-Landes-Direction die öffentliche Aufmerksamkeit und insbesondere jene der Hrn. Aerzte neuerdings auf die in Krynica bestehende Bade- und Trinkkur-Anstalt zu lenken.

Dieser Kurort liegt in den nördlichen Karpathen $4\frac{1}{2}$ Meilen südlich von Neu-Sandez, von wo eine gutfahrbare Kreisstraße dahin führt.

Zwischen der an der Eisenbahn liegenden Kreisstadt Bochnia und der Kreisstadt Neu-Sandez findet eine tägliche Fahrpostverbindung statt. Die Abfahrt von Bochnia erfolgt um 3 Uhr Nachmittags und von Neu-Sandez um 1 Uhr Nachmittags. Die Ankunft im letzterem Orte ist auf $10\frac{1}{4}$ Uhr Abends festgesetzt.

Bis die in Verhandlung stehende Ausdehnung der Fahrpostverbindung bis Krynica zu Stande kommt, muß sich von Neu-Sandez aus einer Privatgelegenheit bedient werden, zu deren Aufbringung auf Verlangen die Finanz-Bezirk-Direction in Neu-Sandez den Badereisenden im kurzen Wege behülflich sein wird.

In Krynica selbst besteht eine Briefpost-Sammlung.

Die Finanz-Landes-Direction war in den letzten zwei Jahren bemüht, den Bedürfnissen des Kurortes möglichst Rechnung zu tragen und wird fortfahren die Anstalt ihrer Vervollständigung zuzuführen.

Zu diesem Ende sind die Unterkünfte für die Badegäste vermehrt, eine große Anzahl der verschiedensten Einrichtungsstücke sammt der nöthigen Badewäsche angeschafft, die Einrichtung der Bäder verbessert, ein eigener Bade-Inspector bestellt, ein neuer Gastgeber genommen und noch viele andere Anordnungen und Verkehrungen getroffen worden.

Während der Saison wird ein graduirter Arzt den Badegästen rathend zur Seite stehen.

In Kurzem wird auch eine von dem Herrn Professor Md. Dr. Dietl in deutsche Sprache geschriebene und von dem Herrn Md. Dr. Zieleniewski in die polnische Sprache übertragene Monographie in Druck erscheinen, und im Buchhandel und im Badeorte selbst zu haben sein, worauf daher insbesondere aufmerksam gemacht wird.

Nach der Analyse des Dr. Schuttes, auf welche — da die neue Analyse noch nicht abgeschlossen ist — zurückgegangen wird, enthält das Krynicaer Mineralienwasser aus der bis jetzt allein in Verwendung stehenden, mit einer Mächtigkeit von 245 Kubikfuß pr. Stunde dem Boden entströmenden Hauptquelle in einem Pfunde nebst 45,3 Kub.' Kohlensäuere folgende feste Bestandtheile:

Extractiv-Stoffe	0,18	Gran
Kochsalzsauere Kalk	0,37	„
Kochsalz saueres Natron . . .	0,61	„
Kohlensaueres Natron . . .	1,28	„
Kohlensauere Kalk	12,16	„
Kohlensaueres Eisen	0,33	„
Kieselerde	0,17	„
ung erdharzige Stoffe	0,32	„
	15,42	Gran

Dieses Mineralwasser ist also vermöge seiner Hauptbestandtheile ein kalkhaltiger Eisensäuerling überreich an freier Kohlensäuern und im Vergleiche zu andern ähnlichen Quellen einer dermächtigsten Säuerlinge, der sich vor vielen andern Stahlquellen und Eisensäuerlingen dadurch auszeichnet, daß er bei der großen Menge von Kohlensäuern, und neben einen mäßigen Gehalte an Eisen und einer außergewöhnlichen Menge doppelt Kohlensäuern Kalks nur wenig andere feste Bestandtheile, am wenigsten aber solche erdige und purgirende Satze enthält, die in den Organismus gelangt, der Wirkung des Eisens hinderlich sein könnten.

An der Quelle getrunken, die Konstant, eine Temperatur von 7° R. zeigt, ist das Wasser krystallklar, kühlend farblos und stark schäumend, von angenehmen säuerlichen prikelnden Geschmake und fast geruchlos.

Obschon frisch geschöpft am wirksamsten, bewahrt es auch in gut geschlossenen Flaschen Monaten lang unzersetzt seine Bestandtheile und seine heilkräftigen Wirkungen.

Mit Wein und Zuker gibt es ein äußerst angenehmes erfrischendes Getränk.

Sechs Krankheitsgruppen sind es ins besondere, welche erfahrungsgemäß im Krynicaer Mineralwasser ein treffliches und oft unersetzbares Heilmittel findend, nähmlich:

1. Blutarmuth,
2. Störungen der Verdauung und Ernährung,
3. Nervenleiden,
4. Skrofeln und englische Krankheit,
5. Gebärmutter-, Nirren- und Blasenleiden, und
6. Hautkranheiten.

Näheres wird hierüber die Monographie des Herrn Professors Dr. Dietl an die Hand geben.

Bestellungen auf Mineralwasser werden von der Bade-Inspection realisirt werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 16. Mai 1857.

N: 4108. **Edict.** (638. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird über die durch Dr. Adam Morawski im eigenen und im Namen der hiesigen Stadtgemeinde, ferner durch Apollonia Ichass, Stanislaus Morgenstern und Nicolaus Biliński vargeschlagenen erleichternden Bedingungen zur exekutiven Feilbietung der, der Johanna Wohlleber gehörigen und auf 5897 fl. $17\frac{1}{2}$ kr. CM. geschätzten Realität sub. N. 22 in der Vorstadt Strusina allhier pto. an Adam Dr. Morawski als Cessionär der Karolina Gfin. Krasicka verehelichte Skorupkowa schuldigen 329 ♯ holl. 19 fl. 30 kr. CM. sammt 5% Interessen vom 25. Juni 1846 angefangen dann Klagskosten pr. 16 fl. 2 kr. CM. und Executionskosten pr. 5 fl. 51 kr., 9 fl. 15 kr. CM. und der auf 37 fl. 51 kr. CM. gemäßigten einliequidirten Kosten, dann pto. an Apollonia Ichass schuldigen 15 Rothschild'schen Losen c. s. c., der dritte Termin auf den 13. Juli 1857 um 10 Uhr Vormittags unter den mit Beschluß vom 27. November 1856 З. 13936 kundgemachten Feilbietungsbedingungen, jedoch mit folgenden Abänderungen anberaumt:

1. Daß die Realität bei diesem Termine auch unter dem Schätzungswerthe, um jeden angebotenen Preis hintangegeben werden.
2. Daß als Vadium statt 600 fl. CM. nur 300 fl. CM. und zwar entweder im Baaren, oder in Staatsobligationen, oder in galizischen ständischen Pfandbriefen, nach dem Curswerthe zu erlegen ist.
3. Daß der Ersteher erst binnen 90 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsact zu Gerichtskenntniß nehmenden Bescheides ein Drittheil des Kaufschillings zu Gericht zu erlegen, die übrigen zwei Drittheile aber binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsordnung zu Gericht zu erlegen, oder sich mit den ihm ausgewiesenen Gläubigern abzufinden hat, und
4. Daß der Ersteher nach dem Erlage des ersten Drittheiles vom Kaufschillinge in den physischen Besitz der erstandenen Realität eingeführt werde.
5. Der Grundbuchsstand jener Realität kann beim hiergerichtlichen Grundbuchsamte, und die ausfürlichen Feilbietungsbedingnisse in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 1. April 1857.

Nr. 2238. **Kundmachung.** (665.2—3)

Vom Magistrate der Kreisstadt Tarnow wird zur Verpachtung des städtischen Grundes in Pogwizdów von 7 Joch 690 []Klafter Acker, 1200 []Klafter Wiesen und 1575 []Klafter öden Grund auf die Dauer vom 1. November 1857 bis Ende October 1863, das ist auf 6 nacheinander folgende Jahre, auf den 29. Juli, 27. August und 24. September 1857, immerhin um 10 Uhr Vormittags in dem städtischen Rathhaus-Gebäude abzuhaltende Licitation ausgeschrieben.

Der Ausrufspreis beträgt 91 fl. CM., wovon das 10percentige Vadium bei der Licitation im Baaren zu erlegen kommt, die übrigen Licitationsbedingnisse werden vom Anbeginn der Licitation bekannt gegeben werden.

Tarnow, am 2. Juni 1857.

Nr. 6115. **Concursausschreibung.** (656.2—3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte in Tuchow erledigten Amtsdienergehilfenstelle mit der Löhnung jährlicher 216 fl. CM. wird hiemit der Konkurs auf 4 Wochen von der dritten Einschaltung in das Amtsblatt der Krakauer Zeitung an gerechnet, ausgeschrieben. Um diesen Civildienstposten, welcher im Grunde der kaiserlichen Verordnung vom 9. December 1853 (Nr. 266 Stück LXXXIX des R. G. B.) ausschließlich für Militärpersonen vorbehalten ist, können sich blos bereits bei k. k. Behörden und Aemtern wirklich angestellte Diener und Gehilfen bewerben, und haben ihre mit dem letzten Anstellungsdecrete und einer von dem gegenwärtigen Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ausgefüllten Qualifications-Tabelle belegten Kompetenzgesuche, innerhalb der Konkursfrist mittelst ihrer vorgesetzten Behörde an das k. k. Bezirksamt in Tuchow einzureichen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Tarnow, am 27. Mai 1857.

N. 5800. **Edict.** (654. 2—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider die dem Leben und dem Aufenthalte nach unbekannten Wenzel Graf Sierakowski und Josef Borowski und für den Fall ihres Todes ihre unbekannten Erben, die Erben des Kajetan Grafen Sierakowski als: Fr. Helena Gfin. Hussarzewska, Hr. Alfons Gf. Sierakowski und Fr. Klotilde Działowska wegen Löschung der auf den Gütern Spytkowice und Jordanów dom. 63 pag. 24 n. 24 on. dom. 63 pag. 28 n. 31 on. und dom. 63 pag. 23 n. 24 on. haftenden Lastenposten am 7. Mai 1857 z. З. 5800 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 16. Juni 1857 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Grünberg mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Zucker als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung enstehenden Folgen selbst biezumessen haben werden.

Krakau, am 25. Mai 1857.

З. 437./civ. **Edict.** (610. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Jasło wird hiermit bekannt gemacht: Es sei über Einschreiten des Moses Grünspan aus Krosno de praes. 2. April 1856 З. 622 die Einleitung der Amortisirung der aus Anlaß der Uebernahme der Adoptirungen an dem zum Aerarial-Zwecke bestimmten Magistratsgebäude und dem Dębowski'schen Hause zu Krosno über das bei der Jasłoer k. k. Sammlungskasse vom Moses Grünspan und Moses Reich erlegte Vadium pr. 284 fl. 25 kr. CM. ausgestellte Quittung dd. 24. September 1851 Kreis-Cameral-Empf.-Depos. Art. 3725/256 bewilligt worden.

Es wird daher derjenige, in dessen Besitz sich diese Urkunde befindet, hiemit aufgefordert, seinen Besitz diesem Gerichte, so gewiß binnen Einem Jahre, d. i. bis zum 8. April 1858 anzuzeigen, widrigens diese Urkunde für null und nichtig erklärt werden würde.

Jasło, am 8. April 1857.

Nr. 11274. **Concurskundmachung.** (611. 2—3)

Zu besetzen ist im Bereiche der Finanz-Landes-Direction für Krakau und West-Galizien eine provisorische Försterstelle II. Classe in der XII. Diäten-Classe mit dem Gehalte jährlicher 200 fl. freier Wohnung, dem Genusse eines Joches Garten-Grund im Anschlagswerthe von 6 fl. und 2 Joch Wiesengrund im Anschlagswerthe von 9 fl., ferner einem Joch nicht zu vertarirenden Wiesengrundes nebst dem Bezuge von 10 n. ö. Klafter weichem Scheiter oder hartem Prügelholze im Anschlagwerthe von 15 fl., dann eines Pferde-Pauschals jährlicher 77 fl. und zu Erhaltung des Dienstpferdes $1\frac{1}{3}$ Joch Wiesengrund nebst einem Schreib-Pauschal von 2 oder respective 3 fl. jährlich und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Caution im Gehaltsbetrage.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, der Sprachkenntnisse, des sittlichen Wohlverhaltens, der theoretischen und practischen Ausbildung im Forstfache und insbesondere in der Gebirgswirthschaft, sowie in der Kenntniß der Holzbringung, dann der bisherigen Dienstleistung, der Cautionsfähigkeit und der Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten des Krakauer Finanz-Landes-Directions-Bereiches verwandt oder verschwägert sind, bis 15. Juni 1857 bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 6. Mai 1857.

Nr. 13426. **Concurskundmachung.** (623. 2—3)

Zu besetzen ist:

Im Verwaltungsgebiete der k. k. Finanz-Landes-Direction für Krakau und Westgalizien, eine Steuer-Einnehmersstelle in der IX. Diätenclasse mit dem Gehalte jährlicher 800 fl. und der Verbindlichkeit zum Erlage der Dienstkaution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle, oder eventuell um eine Steuer-Einnehmersstelle minderer Classe, haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, der Cautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten des Krakauer Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis letzten Juni 1857 bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Krakau, am 23. Mai 1857.

З. 2211. **Edict.** (637. 2—3)

Vom k. k. Bezirks-Amte als Gerichte in Limanowa wird bekannt gemacht es sei am 28. Juni 1847 Mathias Zurek Gärtlerwirth zu Walowa góra sub. Nr. 4 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des erblasserischen Sohnes Johann Zurek unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem untengesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Johann Dudek abgehalten werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Limanowa, am 22. December 1856.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.